



ÜBUNGSHEFT - LÖSUNGEN

Familiensachen

Ausbildung allgemeiner Justizdienst
Stand: 01.2025

Inhalt

Einleitung Familiensachen	3
Was ist eine Familie	3
Übersicht der Familiensachen	3
Gesetze in Familiensachen	3
Zuständigkeiten im Familienrecht	4
Verfahrensbevollmächtigte.....	5
Beteiligte im Familienrecht	5
Verfahrenskostenhilfe.....	6
Entscheidung durch Beschluss sowie Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsbelehrung	6
Erlassvermerk	7
Wirksamwerden von Beschlüssen	7
Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen.....	7
Termine.....	8
Protokolle.....	8
Einstweilige Anordnungen	9
Vollstreckung.....	9
Ehesachen.....	9
Verlöbnis und Ehe	9
Ehescheidung und deren Rechtsfolgen.....	12
Familienstreitsachen.....	14
Unterhalt	14
Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger.....	17
Eheliches Güterrecht.....	18
Kindschaftssachen	18
Allgemeines	18
elterliche Sorge	19
Verfahren nach § 1666 BGB – Gefährdung des Kindeswohls.....	22
Kindesherausgabe	23
Unterbringung Minderjähriger	24
Vormundschaft	24
Pflegschaften	25
familiengerichtliche Genehmigung	26
Weitere Angelegenheiten	26
Gewaltschutzsachen.....	26
isolierter Versorgungsausgleich	27
Ehewohnungs- und Haushaltsachen	27
Abstammungssachen	28

Adoption	30
Kosten.....	31
Aufbewahrungsbestimmungen/Verfahrenserhebung	44
Rechtsmitte und Rechtsbehelfe	44
Rechtskraft	46

Einleitung Familiensachen

Was ist eine Familie

A1:

- a) eine Familie besteht aus allen durch Ehe, Lebenspartnerschaft, Verwandtschaft und Schwägerschaft miteinander verbundenen Personen
Familienbegriff = Kleinfamilien = Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern
- b) Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 GG):
- bei der Kindererziehung haben Eltern vor dem Staat Vorrang – Staat übt nur Wächteramt aus
 - Mütter haben Anspruch auf einen besonderen Schutz + Fürsorge der Gemeinschaft
 - nichteheliche Kinder dürfen nicht schlechter gestellt sein als eheliche Kinder

Übersicht der Familiensachen

A2:

a) Lebenspartnerschaftssachen; b) Unterhaltssachen; c) sonstige Familiensachen; d) Kindschaftssachen; e) Güterrechtssachen; f) Adoptionssachen; g) Gewaltschutzsachen; h) Versorgungsausgleichssachen; i) Ehesachen; j) Abstammungssachen; k) Ehewohnungs- und Haushaltssachen

A4:

<u>Ehesachen:</u>	Folgesache Umgang, Folgesache VA, Antrag auf Ehescheidung, Aufhebung der Ehe, Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe, Folgesache: Trennungsunterhalt, Folgesache Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Folgesache elterliche Sorge
<u>Familienstreitsachen:</u>	Verwandtenunterhalt, Beerdigungskosten der Mutter, Unterhaltssachen gem. § 231 I FamFG, sonstige Familiensachen, Ansprüche aus dem Güterrecht, Güterrechtssachen gem. § 261 I FamFG, Kindesunterhalt, Ansprüche aus der Verlobung, Ansprüche aus Anlass der Geburt
<u>Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:</u>	elterliche Sorge, Vormundschaft, Pflegschaft, Pflegschaft, Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind, Gewaltschutzsachen, Annahme als Kind, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Feststellung des Bestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses, Umgang, Unterbringung eines Kindes, Unterhaltssachen gem. § 231 II FamFG, Vaterschaftsanfechtung, Versorgungsausgleich, Kindesherausgabe

A5:

- rot: Ehesachen
- blau: Unterhaltssachen gemäß §§ 231 I, 269 I Nr. 8+9 FamFG, Güterrechtssachen gemäß §§ 261 I, 269 I Nr. 10 FamFG, sonstige Familiensachen gemäß §§ 266 I, 269 II FamFG
- grün: Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutzsachen, VA-Sachen, Unterhaltssachen gemäß § 231 II FamFG, Güterrechtssachen gemäß § 261 II FamFG, sonstige Familiensachen

Gesetze in Familiensachen

A6:

Allgemeiner Teil: Allgemeine Vorschriften: §§ 1 – 22 a (§§ 2 – 22) | Verfahren im ersten Rechtszug: §§ 23 – 37 (§§ 23 – 37) | Beschluss: §§ 38 – 48 (§§ 40 – 45, § 46 1 + 2, §§ 47 + 48) | einstweilige Anordnung: §§ 49 – 57 | Beschwerde: §§ 58 – 69 | Rechtsbeschwerde: §§ 70 – 75 | VKH: §§ 76 – 78 (§§ 76 – 78) | Kosten: §§ 80 – 85 (§§ 80 – 85) | Vollstreckung: §§ 86 – 96a (§§ 86 – 96a) | Verfahren mit Auslandsbezug: §§ 97 – 110

Verfahren in Familiensachen: allgemeine Vorschriften: §§ 111 – 120 | Verfahren in Ehesachen: §§ 121 – 132 | Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen: §§ 133 – 150 | Kindschaftssachen: §§ 151 – 168g | Verfahren in Abstammungssachen: §§ 169 – 185 | Verfahren in Adoptionssachen: §§ 186 – 199 | Verfahren in Ehewohnungs- und Haushaltssachen: §§ 200 – 209 | Verfahren in Gewaltschutzsachen: §§ 210 – 216a | Verfahren in VA-Sachen: §§ 217 – 229 | Besondere Verfahrensvorschriften für Unterhaltsverfahren: §§ 231 – 245 | einstweilige Anordnung in Unterhaltsverfahren: §§ 246 – 248 | Vereinfachtes Unterhaltsverfahren über den Unterhalt Minderjähriger: §§ 249 – 260 | Verfahren in Güterrechtssachen: §§ 261 – 265 | Verfahren in sonstigen Familiensachen: §§ 266 – 268 | Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen: §§ 269 + 270 | Unterbringungssachen im Betreuungsrecht: §§ 312 – 339

A7:

ZP	Fam	ZP	Fam
Prozess/Rechtsstreit	Verfahren	Kläger	Antragsteller
Klage	Antrag	Beklagter	Antragsgegner
Partei	Beteiligter	Prozessbevollmächtigter	Verfahrensbevollmächtigter
Prozesskostenhilfe	Verfahrenskostenhilfe	ordentliche Gerichtsbarkeit	freiwillige Gerichtsbarkeit
öffentliche Termine	nicht öffentliche Termine	Streitwert abhängig, ob AG/LG I. Instanz	AG immer I. Instanz

Zuständigkeiten im Familienrecht**A9:**

- a)** AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23 GVG)
- b)** AG Kreuzberg, AG Pankow, AG Schöneberg, AG Köpenick
- c)** § 122 FamFG ausschließlich in der Reihenfolge:
- das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit einem Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern bei dem anderen Ehegatten keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
 - das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - in den Fällen des § 98 II FamFG das Gericht, in dessen Bezirk der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt hat
 - das AG Schöneberg in Berlin
- d)** Unterhalt: § 232 FamFG:
 Unterhalt für gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten sowie für Ehegattenunterhalt = Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
 Unterhalt für ein minderjähriges Kind = Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
Güterrecht: § 262 FamFG:
 das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
 ansonsten gemäß Zuständigkeiten der ZPO (statt Wohnsitz gewöhnliche Aufenthalt)
sonstige Familiensachen: § 267 FamFG:
 das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
 ansonsten gemäß Zuständigkeiten der ZPO (statt Wohnsitz gewöhnliche Aufenthalt)
- e)** Kindschaftssachen: § 152 FamFG:
 das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, sofern es gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen
 ansonsten das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 ansonsten Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird
Abstammungssachen: § 170 FamFG:
 ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 ansonsten gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter, ansonsten der des Vaters
 ansonsten AG Schöneberg in Berlin
Adoptionssachen: § 187 FamFG:
 das Gericht ausschließlich, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 ansonsten der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes
 ansonsten AG Schöneberg in Berlin
Ehewohnungs- und Haushaltssachen: § 201 FamFG: ausschließlich in der Reihenfolge
- während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
 - das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Ehegatten befindet
 - das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Gewaltschutzsachen: § 211 FamFG: ausschließlich nach Wahl des Antragstellers

1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Versorgungsausgleichssachen: § 218 FamFG: ausschließlich in dieser Rangfolge:

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
2. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben, wenn ein Ehegatte dort weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
3. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat
4. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat
5. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin

f) OLG bzw. KG (§ 119 I Nr. 1a GVG)

g) BGH (§ 133 GVG)

A10:

a) – c) Richter; d) Rechtspfleger, e) Richter, f) Rechtspfleger, g) UdG, h) Richter, i) Richter, j) Rechtspfleger, k) UdG, l) – n) Richter, o) UdG, p) + q) Richter, r) – t) Rechtspfleger, u) Richter, v) Rechtspfleger, w) – z) Richter, aa) UdG

Verfahrensbevollmächtigte

A11:

- a)** Anwaltszwang in Ehe- und Familienstreitsachen; kein Anwaltszwang in Verfahren der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 114 I FamFG)
- b)** siehe § 114 IV FamFG
- c)** ja, nein, ja, ja, nein
- d)** es ist eine besondere Vollmacht notwendig (§ 114 V 1 FamFG), diese erstreckt sich auch auf die Folgesachen (§ 114 V 2 FamFG)

Beteiligte im Familienrecht

A12:

- a)** Antragsteller (§ 7 I FamFG)
- b)** nein (§ 7 VI FamFG)
- c)** als Beteiligte sind hinzuzuziehen (§ 7 II FamFG):
- diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird
 - diejenigen, die auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind
- d)** das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag weitere Personen als Beteiligte hinzuziehen, soweit dies in diesem oder einem anderen Gesetz vorgesehen ist (§ 7 III FamFG)
Kann-Beteiligte sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen und über ihr Antragsrecht zu belehren
- e)** das JA wird nur auf Antrag beteiligt, es kann entscheiden, ob es lediglich im Rahmen ihrer Anhörung am Verfahren teilnehmen oder darüber hinaus auch eine aktive Rolle im Verfahren wahrnehmen möchte

A13:

- a)** Antragsteller, Antragsgegner
- b)** Antragsteller, Antragsgegner, Versorgungsträger, ggf. Witwe/r des Verpflichteten, Hinterbliebene der Ehegatten (§ 219 FamFG)
- c)** Antragsteller, Eltern, Kind, JA, ggf. Verfahrensbeistand, Pflegeperson, Ehegatten/Lebenspartner/Umgangsberechtigter (§ 162 II, 161 I 1 + 2 FamFG)
- d)** Antragsteller, Kind, Mutter/Vater, JA (§ 172 I + II FamFG)

- e) Antragsteller, Annehmender, Anzunehmender, Eltern des Anzunehmenden, Ehegatte des Annehmenden, Ehegatten des Anzunehmenden, Person, deren Einwilligung ersetzt werden sollen, leibliche Eltern des minderjährigen Angenommenen, Verlobte, JA/Landesgutendamt (§ 188 I Nr. 1a-c, 2, 3a, 4, II FamFG)
- f) Antragsteller, Antragsgegner, Vermieter der Wohnung/ Grundstückseigentümer/Dritter, Personen in Rechtsgemeinschaft mit den Ehegatten, JA (§ 204 I + II FamFG, § 1568a IV BGB)
- g) Antragsteller, Antragsgegner, Kind, JA (§ 212 FamFG)
- h) Antragsteller, Antragsgegner
- i) Antragsteller, Antragsgegner
- j) Antragsteller, Antragsgegner
- k) Antragsteller, Antragsgegner

Verfahrenskostenhilfe

A14:

- a) Ehe- und Familienstreitsachen: §§ 113 I FamFG, 114 – 127 ZPO
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: §§ 76 I FamFG, 114 – 127 ZPO
DB-PKH-Gesetz
- b) eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag VKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 I 1 ZPO)
- c) Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die entsprechenden Belege
- d) nein (§ 114 IV 5 Nr. FamFG)
- e) VKH ohne Zahlungsbestimmung; teilweise VKH-Bewilligung; VKH mit Zahlungsbestimmung (max. 48 Monatsraten); Zurückweisung des Antrags; VKH mit Einmalzahlung
- f) entspricht der Beschluss nicht dem erklärten Willen des Beteiligten, so ist der Beschluss demjenigen bekannt zu geben (§ 41 I FamFG)
- g) Anwaltszwang: Beiordnung eines RA nach Wahl (§ 78 I FamFG)
kein Anwaltszwang: Beiordnung eines RA nach Wahl, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen RA erforderlich erscheint (§ 78 II FamFG)
- h) sofortige Beschwerde (§§ 567 – 572, 127 II – IV ZPO), Notfrist, 1 Monat, ab schriftlicher Bekanntgabe an die Beteiligten, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Beschlusses (§ 569 I 2 ZPO), sie ist beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird oder beim Beschwerdegericht einzulegen (§ 569 I 1 ZPO); Abhilfeentscheidung
- i) Originalbeschluss in das VKH-Heft, auszugsweise Abschrift in Hauptakte
Vermerk auf Aktendeckel sowie VKH-Heft

Entscheidung durch Beschluss sowie Rechtsmittel– und Rechtsbehelfsbelehrung

A15:

Amtsgericht Schöneberg
Abteilung für Familiensachen
Az.: ...



Beschluss

Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen
Vertreter und der Bevollmächtigten
§ 38 II Nr. 1 FamFG

In der Familiensache

Vorname und Name, geb. Name, geboren am ..., Staatsangehörigkeit: deutsch, Straße und Nummer, Postleitzahl und Ort
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwalt **Name**, Straße und Nummer, Postleitzahl und Ort, GZ

gegen

Vorname und Name, geb. Name, geboren am ..., Staatsangehörigkeit: deutsch, Straße und Nummer, Postleitzahl und Ort
- Antragsgegnerin -

wegen ...

hat das Amtsgericht Schöneberg durch die Richterin am Amtsgericht (Name) am _____ beschlossen:

1. ...
2. ...
3. ...

Beschlussformel - § 38 II Nr. 3 FamFG

Bezeichnung des Gerichts und der
Gerichtspersonen - § 38 II Nr. 2 FamFG

Gründe:

Begründung - § 38 III S. 1 FamFG

Rechtsbehelfsbelehrung

zwingend in jedem Beschluss
§ 39 FamFG

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

(Name)
Richter am Amtsgericht

Unterschrift -
§ 38 III
2 FamFG

Übergabe an die Geschäftsstelle
am _____
Name, Dienstbezeichnung

Erlassvermerk - § 38
III 3 FamFG

Erlassvermerk

A16:

- | | |
|---|--|
| <p>a) Übergabe an die Geschäftsstelle
am xx.xx.20xx
Name, Dienstbezeichnung
Urakundsbeamter der Geschäftsstelle</p> <p>c) kein Erlassvermerk</p> <p>d) Übergabe an die Geschäftsstelle
am xx.xx.20xx
Name, Dienstbezeichnung
Urakundsbeamter der Geschäftsstelle</p> | <p>b) Übergabe an die Geschäftsstelle
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:
am xx.xx.20xx
um xx:xx Uhr
Name, Dienstbezeichnung
Urakundsbeamter der Geschäftsstelle</p> <p>e) verkündet am xx.xx.20xx
Name, Dienstbezeichnung
Urakundsbeamter der Geschäftsstelle</p> |
|---|--|

Wirksamwerden von Beschlüssen

A17:

- a)** Ehesachen: mit Rechtskraft (§ 116 II FamFG)
Familienstreitsachen: mit Rechtskraft (§ 116 III 1 FamFG) – sofortige Wirksamkeit bei der Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt (§ 116 III 2 FamFG)
Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
- mit Bekanntgabe an die Beteiligten (§ 40 I FamFG)
 - ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, wird mit Rechtskraft wirksam (§ 40 II FamFG)
 - Genehmigung eines Rechtsgeschäfts: mit Rechtskraft (§ 40 III 1 FamFG)
 - bei Gefahr in Verzug: sofortige Wirksamkeit (§ 40 III 2 FamFG)
- b)** Abstammungssachen: mit Rechtskraft (§ 184 I 1 FamFG)
Ersetzung einer Einwilligung bzw. Zustimmung in Adoptionssachen: mit Rechtskraft (§ 198 I 1 FamFG)
Ehewohnungs- und Haushaltssachen: mit Rechtskraft (§ 209 II 1 FamFG) / in Ehewohnungssachen nach § 200 I Nr. 1 FamFG: sofortige Wirksamkeit (§ 209 II 2 FamFG)
Gewaltschutzsachen: mit Rechtskraft (§ 216 I 1 FamFG) / Anordnung der sofortigen Wirksamkeit möglich (§ 209 I 2 FamFG)
Versorgungsausgleichssachen: mit Rechtskraft (§ 224 I FamFG)

Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen

A18:

- a)** nach den Vorschriften der ZPO (§§ 113 I FamFG, 166 ff. ZPO)

- b)** Antragschrift; Anordnungen nach § 273 ZPO; Ladungen der Beteiligten (Zeugen/SV formlos); Schriftsätze der Beteiligten (ggf. auch formlos); Antragsrücknahme; Beschlüsse
- c)** durch Zustellung nach den Vorschriften der ZPO (§§ 166 – 195 ZPO) oder durch Aufgabe zur Post (Inland: 4 Tage nach Aufgabe zur Post gilt das Schriftstück als bekannt gegeben, (§ 15 II FamFG)
- d)** Dokumente, deren Inhalt eine Termins- oder Fristbestimmung enthält oder den Lauf einer Frist auslöst, sind den Beteiligten bekannt zu geben (§ 15 I FamFG)
- e)** dann werden die Dokumente formlos mitgeteilt (§ 15 III FamFG)
- f)** der Beschluss wird den Beteiligten in beglaubigter Abschrift bekannt gegeben (§ 41 I 1 FamFG); ein anfechtbarer Beschluss ist demjenigen zuzustellen, dessen erklärtem Willen er nicht entspricht (§ 41 I 2 FamFG)
ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben (§ 41 III FamFG)

Termine

A19:

- a)** Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht öffentlich (§ 170 I FamFG); die Verkündung der Endentscheidung in Ehesachen und Familienstreitsachen erfolgt öffentlich (§ 173 I FamFG)
- b)** Ehesachen: mindestens 2 Wochen (Folgesachen müssen mindestens 2 Wochen vor mündlicher Verhandlung im ersten Rechtszug anhängig gemacht werden, § 137 II FamFG)
Familienstreitsachen: 1 Woche (Ladungsfrist; §§ 113 I FamFG, 217 ZPO)
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: angemessene Frist (§ 32 II FamFG)
- c)** Ehesachen und Familienstreitsachen: das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten Anordnung und sie anhören (§§ 128 I FamFG, 141 ZPO)
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
 - persönliches Erscheinen der Beteiligten, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint (§ 33 I 1 FamFG)
 - persönliche Anhörung, wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten erforderlich ist und dies im Gesetz vorgeschrieben ist (§ 34 FamFG)
 - in Kindschaftssachen besteht eine Pflicht zur Anhörung (Kind § 159 FamFG, Eltern § 160 FamFG, Pflegepersonen § 161 FamFG, JA § 162 FamFG)
- d)** Ehesachen und Familienstreitsachen: die Ladung muss bekannt gegeben werden, und zwar nach den Vorschriften der Zustellung gemäß der ZPO (§§ 166 ff. ZPO)
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: der verfahrensfähige Beteiligte ist selbst zu laden, auch wenn er einen Bevollmächtigten hat, der Bevollmächtigte ist von der Ladung zu benachrichtigen, ist das Erscheinen der Beteiligten ungewiss, soll das Gericht die Zustellung anordnen (§§ II FamFG)
Aufgabe zur Post

Protokolle

A20:

	Ehesachen und Familienstreitsachen	Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Es wird ein Anhörungsvermerk geführt.	-	ja, § 28 IV 1 FamFG
Es wird ein Protokoll geführt.	ja, §§ 113 I FamFG, 159 ZPO	-
Das Protokoll/Anhörungsvermerk wird auf gelbem Papier ausgedruckt.	ja	ja
Die Übersendung erfolgt formlos!	ja	ja
Es wird zwingend ein Protokollführer hinzugezogen!	nein, §§ 113 I FamFG, 159 I ZPO	nein, § 28 I FamFG
Es muss wortwörtlich mitgeschrieben werden!	nein	nein § 28 IV 2 FamFG
Darf ein Tonträger verwendet werden?	ja	ja, § 28 IV 4 FamFG

Einstweilige Anordnungen

A21:

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine **vorläufige Maßnahme** treffen, soweit dies gerechtfertigt ist und ein **dringendes Bedürfnis** für ein **sofortiges Tätigwerden** besteht (§ 49 I FamFG). Ein bestehender Zustand kann **gesichert** oder **vorläufig geregelt** werden. Einem Beteiligten kann eine Handlung **geboten** oder **verboten** werden. Ein Hauptsacheverfahren muss **nicht zwingend** eingeleitet werden. Oftmals werden bereits in den Verfahren der einstweiligen Anordnung die wesentlichen Regelungen und Entscheidungen getroffen. In den Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung besteht **kein Anwaltszwang** (§ 114 IV Nr. 1 FamFG). Die **örtliche Zuständigkeit** ist in § 50 FamFG geregelt. Die einstweilige Anordnung wird nur auf **Antrag** erlassen, wenn das entsprechende Hauptsacheverfahren auch ein Antragsverfahren ist. Der Antrag ist zu **begründen** und die **Voraussetzungen** für die Anordnung ist glaubhaft zu machen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten. Das Gericht kann **ohne mündliche Verhandlung** entscheiden. Eine Versäumnisentscheidung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ergeht durch **Beschluss**. Dieser wird gemäß § 40 FamFG grundsätzlich mit **der Bekanntgabe** wirksam. Das Gericht kann aber auch die **sofortige Wirksamkeit** bestimmen.

Die einstweilige Anordnung tritt, sofern nicht das Gericht einen früheren Zeitpunkt bestimmt hat, bei Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung **außer Kraft** (§ 56 I 1 FamFG).

Die einstweilige Anordnung tritt in Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, auch dann außer Kraft (§ 56 II FamFG), wenn z. B. der Antrag in der Hauptsache zurückgenommen wird oder die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wird.

Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung sind **nicht anfechtbar** (§ 57 S. 1 FamFG). Gemäß § 57 S. 2 FamFG gilt dies nicht für **Unterbringungsverfahren** und auch nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs aufgrund mündlicher Erörterung

1. über die elterliche Sorge für ein Kind,
2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
3. Über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson,
4. über den Antrag nach §§ 1 und 2 GewSchG oder
5. in einer Ehwohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden hat.

Ist die Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung nicht anfechtbar, bleibt nur der **Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung** (§ 54 II FamFG).

Die Beschwerdefrist bei einer einstweiligen Anordnung beträgt **2 Wochen** (§ 63 II Nr. 1 FamFG). Es besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag eines Beteiligten ein Hauptsacheverfahren einzuleiten (§ 52 FamFG).

Vollstreckung

A22:

<u>Ehe- und Familienstreitsachen:</u>	§ 120 I FamFG ⇒ Vollstreckung von Entscheidungen in ~ Unterhaltssachen ~ Güterrechtssachen ~ sonstige Familiensachen ~ Lebenspartnerschaften Es gelten die Vorschriften der ZPO.
<u>Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:</u>	§§ 88 – 94 FamFG ⇒ Vollstreckung von Entscheidungen über ~ Herausgabe von Personen ~ Regelung des Umgangs Es gelten die Vorschriften der FamFG.
<u>Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:</u>	§ 95 FamFG ⇒ Vollstreckung von Entscheidungen ~ über Geldforderungen ~ zur Herausgabe einer beweglichen und unbeweglichen Sache ~ zur Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung ~ zur Erzwingung von Duldung und Unterlassung ~ zur Abgabe einer Willenserklärung Es gelten die Vorschriften der ZPO.

Ehesachen

Verlöbnis und Ehe

B1:

Gruppe 1: Verlobung

= höchstpersönliches, ernsthaftes und gegenseitige Versprechen zur Eingehung einer Ehe an keine Form gebunden (mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Handeln)

Voraussetzungen: volle bzw. beschränkte Geschäftsfähigkeit; keine Ehe bzw. LPS darf bestehen;

Doppelverlöbnis ist sittenwidrig; Verlobung aus sittenwidrigen Gründen ist unwirksam

Rechtsfolgen: Pflicht zur Eheschließung – jedoch nicht einklagbar; Begründung eines familienrechtlichen Treueverhältnisses; vermögensrechtliche Vergünstigungen, Zeugnisverweigerungsrecht

Beendigung: durch Eheschließung mit dem Verlobten, einverständliche Aufhebung, Tod eines der Verlobten, einseitiger erklärter Rücktritt

Rechtsfolgen des Rücktritts vom Verlöbnis: tritt ein Verlobter von dem Verlöbnis zurück, hängen die Rechtsfolgen des Rücktritts davon ab, ob für den Rücktritt ein wichtiger Grund im Sinne des § 1298 III BGB vorlag

- aus wichtigem Grund: nicht schadensersatzpflichtig
 - aus nicht wichtigem Grund: Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verlobten, dessen Eltern und Dritten unterbleibt die Eheschließung kann ein Verlobter vom anderen die Geschenke zurückzufordern (§ 1301 BGB)
- Ansprüche aus dem Verlöbnis können im Mahnverfahren und im streitigen Verfahren geltend gemacht werden

Gruppe 2: Ehe

= rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit (§ 1353 I 1 BGB)

die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, sie tragen füreinander Verantwortung (§ 1353 I 2 BGB)

seit 01.10.2017 ist die gleichgeschlechtliche Ehe möglich

Zuständigkeiten: die Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 1310 I 1 BGB); der Antrag auf Eheschließung (Aufgebot) muss hierfür zunächst beim zuständigen Standesamt (allgemeinen Wohnsitz der Verlobten) eingereicht werden; die Heirat kann dann aber bei jedem beliebigen Standesamt vollzogen werden; die kirchliche Heirat hat nur symbolischen Wert – sie hat keine rechtlichen Folgen

Voraussetzungen zur Eheschließung: Ehefähigkeit, keine Eheverbote, Fehlen von Willenserklärungen, Einhalten der Form

Mängel bei der Eheschließung: Nichtehe: sie liegt bei Fehlen existenzieller Bestandteile einer Ehe vor - Folgen: Ehe ist nicht zustande gekommen, eine Heilung ist ausgeschlossen bzw. Aufhebbare Ehe: erst ab Rechtskraft eines entsprechenden Beschlusses auf die Auflösung der Ehe berufen (§ 1313 S. 1, 2 BGB) – Aufhebungsgründe gemäß § 1313 S. 3 BGB - Folgen: die Ehe ist für die Zukunft ab Rechtskraft aufgelöst (§ 1313 S. 2 BGB) es ist keine Ehescheidung, die bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Ehewirkungen bleiben erhalten

Gruppe 3: Wirkungen der Ehe

Eheliche Lebensgemeinschaft: die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet (§ 1353 I 2 BGB) - sie tragen füreinander Verantwortung – Bsp. gemäß Rechtsprechung

Ehename: die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen, die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen (§§ 1355 III 1 BGB, 14 I PStG), Doppelname

Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit: die Ehegatten haben jeweils einen Beitrag zum Gelingen des gemeinsamen Ehelebens zu leisten

Modelle des Zusammenlebens: Alleinverdienerehe, Doppelverdienerehe, Zuverdienerehe

Schlüsselgewalt, Unterhalt, eheliches Güterrecht

Erb- und Pflichtteilrecht, Zeugnisverweigerungsrechte, die Ehe hat keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit

B2:

- a)** ein Verlöbnis ist das gegenseitige, rechtsverbindliche und höchstpersönliche Versprechen zweier Personen, künftig miteinander die Ehe eingehen zu wollen
- b)** Fatma kann evtl. Schadensersatz für das gekaufte Hochzeitskleid verlangen §§ 1298, 1299 BGB
Voraussetzung hierfür ist allerdings ein wirksames Verlöbnis, mangels Einwilligung der Eltern ist die Verlobung noch nicht wirksam zustande gekommen (§§ 2, 106, 107 BGB)
Genehmigen die Eltern das Verlöbnis nachträglich, so besteht der Anspruch (§ 108 I BGB)
verweigern sie die Genehmigung, dann kommt eine Ersatzpflicht des Mario nur in Betracht, wenn man eine Berufung des Mario auf die Unwirksamkeit des Verlöbnisses als treuwidrig verbietet (§ 242 BGB)
- c)** die Ansprüche aus §§ 1298, 1299 BGB scheiden aus, nachdem kein Rücktritt, sondern eine einvernehmliche Aufhebung erklärt wurde
Dagegen besteht immer ein Anspruch auf wechselseitige Rückgabe von evtl. Geschenken, die in Erwartung der Ehe gemacht worden sind (§ 1301 BGB)
- d)** die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zweier Personen; die daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (BVerfG NJW 1993, 643)

B3:

Die Ehe wird von **zwei Personen** verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf **Lebenszeit** geschlossen (§ 1353 I 1 BGB). Die Ehegatten sind einander zur **ehelichen Lebensgemeinschaft** verpflichtet. Sie tragen füreinander **Verantwortung**. Die **gleichgeschlechtliche Ehe** ist seit dem 01.10.2017 in Deutschland möglich. Die **eingetragene Lebenspartnerschaft** (LPS) – die von August 2001 bis September 2017 nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) geschlossen werden konnten – können diese nun in eine **Ehe umwandeln** lassen. Dazu musste ein Antrag beim Standesamt gestellt werden, ansonsten blieb die Lebenspartnerschaft bestehen.

Die Eheschließenden erklären vor dem **Standesbeamten**, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 1310 I 1 BGB). Der Standesbeamte hat vor der Eheschließung die **Voraussetzungen** zu prüfen.

Voraussetzungen zur Eheschließung:

- nur persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Eheschließenden (§ 1311 S. 1 BGB)
- ohne Bedingung oder Zeitbestimmung (§ 1311 S. 2 BGB)
- übereinstimmende Willenserklärung, die Ehe zu versprechen (§ 1312 BGB)
- Ehemündigkeit (§ 1303 S. 1 BGB)
- gesetzliche Eheverbote:
 - o keine Doppelhehe (§ 1306 BGB)
 - o keine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern (§ 1307 BGB)
 - o keine Ehe zwischen Personen, deren Verwandtschaft durch Adoption begründet worden ist (§ 1308 BGB)
- Ehefähigkeitszeugnis (§ 1309 I BGB)

Wirkungen der Ehe

§ 1353 BGB: eheliche Lebensgemeinschaft

§ 1355 BGB: Ehenamen

§ 1356 BGB: Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit

§ 1357 BGB: Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

§ 1358 BGB: gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

§ 1359 BGB: Umfang der Sorgfaltspflicht

§§ 1360 – 1361 BGB: Unterhalt

Ehewohnungs- und Haushaltssachen; eheliches Güterrecht, Erb- und Pflichtteilsrecht; Zeugnisverweigerungsrechte; kein Einfluss auf die Staatsangehörigkeit

B4:

- a)** = rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit (§ 1353 I 1 BGB)
- b)** Ehefähigkeit (§§ 1303 ff. BGB), keine Verbote (§§ 1306 ff. BGB), keine Willensmängel (§ 1314 II BGB), Einhaltung der Form (§§ 1310 ff. BGB)
- c)** nein, Lina ist nicht ehemündig (§ 1303 S. 1 BGB), das Einverständnis der Eltern ändert daran nichts, eine Heirat vor Volljährigkeit der Lina ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen zum 22.07.2017 nicht mehr möglich, auch eine richterliche Befreiung sieht der Gesetzgeber nicht mehr vor
- d)** das kommt darauf an, entscheidend ist, ob er tatsächlich geschäftsfähig ist (§ 1304 BGB), die bloße Anordnung einer Betreuung wirkt sich nicht auf die Geschäftsfähigkeit aus
- e)** ja, das Verbot der Verwandtenehe (§ 1307 S. 1 BGB) gilt nicht für Verschwägerter (vgl. § 1590 I BGB)
- f)** nein, nach § 1307 S. 2 BGB ändert das Erlöschen der bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse in juristischer Hinsicht (vgl. § 1755 I BGB) nichts an der tatsächlichen Verwandtschaft
- g)** grundsätzlich nein, nachdem sie durch die Adoption miteinander verwandt wurden (§ 1308 I BGB), das Familiengericht kann allerdings die Befreiung erteilen (§ 1308 II 1 BGB), weil die Adoptionsverwandtschaft nur in der Seitenlinie besteht (§ 1589 S. 2 BGB)
- h)** nein, eine Aufhebung der Ehe wegen eines Willensmangels ist zwar generell möglich (§ 1314 II Nr. 3 BGB), allerdings kommt ein Irrtum über Vermögensverhältnisse nicht in Betracht, auch die allgemeinen Anfechtungsvorschriften (§§ 119 ff. BGB) sind im Ehe recht nicht anwendbar, es bleibt nur noch die Scheidung (§§ 1569 ff. BGB)
- i)** unter einer Scheinehe versteht man eine Ehe, die nur geschlossen wurde, um günstigere Rechtsfolgen aus ihr abzuleiten (wie z. B. steuerrechtliche, ausländerrechtliche oder namensrechtliche Vorteile), ohne dass eine eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353 I BGB) begründet werden soll, derartige Ehen sind aufhebbar (§ 1314 II Nr. 5 BGB), antragsberechtigt hierfür ist u. a. die zuständige Verwaltungsbehörde (vgl. § 1316 I, III BGB)

- j) nein, die Ehegatten müssen ihren Willen zur Eheschließung vor einem Standesbeamten erklären (§ 1310 I BGB)
- k) **aa)** nein, die Mitwirkung eines Standesbeamten ist zwingend (§ 1310 I BGB), es liegt eine Nichtehe vor, evtl. kommt eine Heilung in Betracht, aber nur wenn der Scheinstandesbeamte die Ehe in das Eheregister eingetragen hat (§ 1310 II BGB)
bb) ja, das Erfordernis eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 I BGB) ist nur Sollvorschrift
cc) die Ehe ist zunächst aufhebbar (§ 1314 II Nr. 3 BGB), allerdings müsste Mia binnen Jahresfrist handeln (§ 1317 I BGB), anderenfalls gilt die Ehe als bestätigt (§ 1315 II Nr. 4 BGB)
- l) die Aufhebung der Ehe erfolgt durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft (§ 1313 S. 1 + 2 BGB), sie entfaltet keine Rückwirkung, außer im Erbracht (§ 1318 V BGB), die Folgen sind ähnlich wie bei der Scheidung, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen, Einzelheiten ergeben sich aus §§ 1318 II – IV BGB

B5:

- a) gemeinsamer Wohnsitz, Treue, Sorge um die gemeinsamen Angelegenheiten, Beistand, Rücksicht, Beachtung der Gleichberechtigung
- b) ja, Ehegatten sind zwar grundsätzlich berechtigt, erwerbstätig zu sein, sie haben aber bei der Wahl und Ausübung eines Berufs auf die Belange des Ehegatten und der Familie Rücksicht zu nehmen (§ 1356 II BGB), eine Entscheidung des Familiengerichts hätte allerdings nur Signalcharakter (vgl. § 120 III FamFG)
- c) ja, grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Weiterführung eines erheirateten Familiennamens (§ 1355 V 1 BGB), Magdalena könnte allenfalls versuchen, den Theo zur Aufgabe des Namens zu bewegen, wenn er diesen rechtsmissbräuchlich verwendet (§ 242 BGB), mangels näherer Anhaltspunkte ist hier davon eher nicht auszugehen (BGH FamRZ 2005, 1658)
- d) ja, der Anspruch auf Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB) des Verkäufers gegen Jack setzt grundsätzlich einen wirksamen Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und Jack voraus. Eine Stellvertretung des Jack durch Luna ist nicht erfolgt (§ 164 BGB), allerdings liegen die Voraussetzungen von § 1357 I BGB vor:
 - ~ Luna und Jack leben in einer intakten Ehe (vgl. § 1357 III BGB)
 - ~ der Kauf des preisgünstigen DVD-Players ist ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie
 - ~ es handelt sich um keinen Kauf den Jack allein für sich selbst tätigt (§ 1357 I 2 BGB)
 - ~ auch wurde die „Schlüsselgewalt“ der Luna nicht etwa nach § 1357 II BGB beschränkt
 damit wirkt der Kaufvertrag auch zwischen dem Verkäufer und Luna (§ 1357 I 2 BGB) und Luna muss zahlen
- e) ja, leben die Ehegatten getrennt (§ 1567 I BGB), so kann ein Ehegatte von dem anderen angemessenen Unterhalt verlangen (§ 1361 I BGB), eine Erwerbsobliegenheit besteht im ersten Trennungsjahr nach der Rechtsprechung nicht

Ehescheidung und deren Rechtsfolgen

B6:

- a) Antrag (§ 1564 S. 1 BGB, §§ 124, 133 FamFG), Scheitern der Ehe (§ 1565 I BGB)
- b) Unterhalt (§§ 1569 ff. BGB), VA (§ 1587 BGB, VersAusglG), Zugewinnausgleich (§§ 1371 ff. BGB)
- c) durch den VA sollen die von den Ehegatten während der Ehe erwirtschafteten Versorgungsrechte beiden Partnern zu gleichen zustehen (Halbteilungsgrundsatz), § 1587 BGB, § 1 VersAusglG
- d) interne Teilung: ein Anrecht des Ausgleichspflichtigen wird in Höhe des Ausgleichswerts auf den Ausgleichsberechtigten bei demselben Versorgungsträger übertragen (§ 10 I VersAusglG)
externe Teilung: ein Anrecht wird bei einem anderen Versorgungsträger begründet (§§ 9 III, 14 ff. VersAusglG)
- e) bei Ehen von kurzer Dauer (§ 3 I, III VersAusglG); bei vertraglichem Ausschluss (§ 6 ff. VersAusglG), bei geringem Ausgleichswert (§ 18 I VersausglG), bei Unbilligkeit (§ 27 VersAusglG)
- f) es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung (§ 1569 S. 1 BGB), nur wenn ein Grund vorliegt (§§ 1569 S. 2, 1570 – 1576 BGB) kann weiterhin Unterhalt verlangt werden
 der abstrakte Bedarf (§ 1578 BGB), die Bedürftigkeit des Berechtigten (§ 1577 BGB) und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (§ 1581 BGB) ist zu prüfen
- g) in den ersten drei Jahren nach der Geburt des Kindes kann ohne weiteres Unterhalt verlangt werden (§ 1570 BGB), eine Verlängerung ist möglich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht

(Kindesbelange, Möglichkeiten der Kinderbetreuung, Dauer der Ehe), der Betreuende trägt allerdings die Beweislast für das Vorliegen derartiger Gründe (BGH FamRZ 2009, 770)

- h)** nach der Rechtsprechung des BVerfG (FamRZ 2011, 437) können Einkommenssteigerungen nach der Scheidung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereits in der Ehe angelegt waren und ihre Erwartungen die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hatte, ein plötzlicher Karrieresprung bleibt unberücksichtigt

für Einkommensminderungen nach der Scheidung gelten ähnliche Grundsätze, eine Wiederheirat des Ehemannes und der damit verbundene Unterhaltsbedarf einer neuen Ehefrau dürfen grundsätzlich nicht zur Absenkung des Unterhaltsstandards für die erste Ehefrau führen (BGH NJW 2012, 384), die „Drittelmethode“ ist mit Einschränkungen verfassungsgemäß (BGH NJW 2014, 2109)

- i)** Martina hat gegenüber Stefan Anspruch auf den Aufstockungsunterhalt (§ 1573 II BGB), zwar kann sie eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben, aber die daraus erzielbaren Einkünfte decken ihren vollen Unterhaltsbedarf, die Höhe des Aufstockungsunterhalts richtet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Einkünften, wobei der besserverdienende Teil einen kleinen Bonus behalten darf ein derartiger Unterhaltsanspruch kann zwar befristet werden (§ 1578b BGB), allerdings ist das Unvermögen der Frau, nach der Scheidung ein höheres Einkommen zu erzielen, durch die Ehe begründet

- j)** Trennungszeit (§ 1361a BGB): Ehegatte kann die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände vom anderen Ehegatten herausverlangen; der Alleineigentümer ist jedoch verpflichtet, diese Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten bei Bedarf zum Gebrauch zu überlassen, im gemeinsamen Eigentum befindliche Haushaltsgegenstände zwischen den Ehegatten nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt werden, Streit über Aufteilung – auf Antrag kann das Familiengericht für die Trennungszeit eine vorläufige Nutzungsregelung treffen

nach der Scheidung (§ 1568b BGB): endgültige Aufteilung; Berücksichtigung, ob es sich um gemeinsames Eigentum oder Alleineigentum handelt; das Gericht teilt die gemeinsamen Gegenstände gerecht und zweckmäßig unter den Eheleuten auf

B7: a) 01.04.2004 - 31.05.2020; b) 01.05.1994 – 31.12.2020; c) 01.11.2010 – 31.03.2021; d) 01.06.2001 – 31.01.2005

B8: a) 01.03.1987 - 31.07.2018; b) 01.11.2004 - 30.06.2018 (Anmerkung: Gemäß § 184 II ZPO gilt das Schriftstück zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt.); c) 01.02.2015 - 30.06.2018 (Anmerkung: Gemäß § 188 ZPO gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist.); d) 01.10.1979 - 31.12.2017 (Anmerkung: Stellen beide Eheleute jeweils einen Antrag auf Ehescheidung, so gilt für die Berechnung die erste Zustellung als maßgebend.

B9:

- a)** 2. Teil_die einzelnen Mitteilungen_4. Abschnitt_Mitteilungen in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit_XII_Mitteilungen in Ehesachen

- b)** Mitteilungsgegenstand: Antrag auf Aufhebung einer Ehe oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe

Mitteilungsempfänger: zuständige Verwaltungsbehörde
2. Teil/4. Abschnitt/XII/1 MiZi

- c)** Mitteilungsgegenstand: wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, ist die Rechtshängigkeit einer Scheidungssache an das Jugendamt mitzuteilen
die Namen, Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder
auf eine geheime Anschrift ist gesondert hinzuweisen

Mitteilungsempfänger: Jugendamt
2. Teil/4. Abschnitt/XII/2 MiZi

- d)** Mitteilungsgegenstand: Mitteilung der Rechtskraft, eine beglaubigte Teilabschrift der Entscheidung mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft der Entscheidung (2. Teil/4. Abschnitt/XII/3 II Nr. 1 MiZi)

Mitteilungsempfänger: i. d. R. an das Standesamt der Eheschließung (2. Teil/4. Abschnitt/XII/2 V Nr. 1 MiZi)

B10:

Ehesache + Folgesachen gemäß § 137 II + III FamFG = Verbund

⇒ es ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden (§ 137 I FamFG)

Folgesachen sind: VA-Sachen, Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Güterrechtssachen; Kindschaftssachen (Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des gemeinschaftlichen Kindes)

Eine Folgesache ist spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig zu machen (§ 137 I 1 FamFG). Diese Frist gilt für Kindschaftssachen nicht.

Familienstreitsachen

Unterhalt

C1:

Gruppe 1: Familienunterhalt

§§: §§ 1360 – 1360b BGB

Zeitraum: Beginn der häuslichen Gemeinschaft bis Beginn des Trennungszeitraums

Definition: jeder Ehegatte trägt zum gemeinsamen Unterhalt der familiären Gemeinschaft bei durch Erwerbstätigkeit (Barunterhalt) oder Haushaltsführung/ Kinderbetreuung (Natural-unterhalt) Eheleute sind verpflichtet, ihren Teil zum Familienunterhalt durch ihre Arbeit und/oder Vermögen beizutragen (§ 1360 BGB)
Anspruch auf Taschengeld für einen nichtverdienenden Ehegatten (5 – 7 % des Nettoeinkommens)
der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen (§ 1360a I BGB)
bei zu viel Zahlung wird angenommen, dass dies beabsichtigt war, keine Ersatzzahlung/-leistung (§ 1360b BGB)

Zahlung: der Unterhalt ist für einen angemessenen Zeitraum im Voraus zur Verfügung zu stellen (§ 1360a II BGB)

Gruppe 2: Trennungsunterhalt

§§: §§ 1361 ff. BGB

Zeitraum: Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bis zur rechtskräftigen Ehescheidung

Definition: ein Ehegatte kann von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen (§ 1361 I 1 BGB)
ab Rechtshängigkeit der Ehescheidung: zum Unterhalt gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung (Alter und Arbeitsfähigkeit) (§ 1361 I 2 BGB)
der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nur zur Erwerbstätigkeit „gezwungen“ werden, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann (§ 1361 II BGB)
die Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit gelten entsprechend (§ 1579 Nr. 2 – 8 BGB = nachehelicher Unterhalt)

Zahlung: einer Geldrente monatlich im Voraus (§ 1361 IV 1 + 2 BGB)

Gruppe 3: nachehelicher Unterhalt

§§: §§ 1569 – 1581 BGB

Zeitraum: ab der rechtskräftigen Ehescheidung

Definition: es gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung – nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (§ 1569 BGB)
Unterhaltsberechtigungen: §§ 1570 – 1576 BGB
die Höhe des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen – er umfasst den gesamten Lebensbedarf (§ 1578 I BGB)
§ 1578b BGB: Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit
§ 1579 BGB: Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit

Zahlung: einer Geldrente monatlich im Voraus (§ 1585 I 1 BGB)

Bedürftigkeit: der geschiedene Ehegatte kann den Unterhalt nach den §§ 1570 – 1573, 1575 und 1576 BGB nicht verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann (§ 1577 I BGB)

Leistungsfähigkeit: ist der Verpflichtete nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren, so braucht er nur insoweit Unterhalt leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht (§ 1581 S. 1 BGB)

Auskunftspflicht: die geschiedenen Ehegatten sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen (§ 1580 S. 1 BGB)

Gruppe 4: Verwandtenunterhalt

§§: §§ 1601 – 1615o BGB)

Zeitraum: Geburt bis Tod

Definition: Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB)
die Höhe des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen – er umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftiger Person auch die Kosten der Erziehung (§ 1610 BGB)
§ 1611 BGB: Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung

Zahlung: einer Geldrente (§ 1612 I 1 BGB) monatlich im Voraus (§ 1612 III 1 BGB)

Bedürftigkeit: unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 I BGB)
ein minderjähriges Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen (§ 1602 II BGB)

Leistungsfähigkeit: unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 I BGB)

Auskunftspflicht: Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist (§ 1605 I 1 BGB)

Gruppe 5: Kindesunterhalt

§§: §§ 1612a ff. BGB

Zeitraum: Geburt bis Abschluss der ersten Ausbildung

Definition: ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalt verlangen
der Mindestunterhalt beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes:
1. Altersstufe (- 6 Jahre) 87 Prozent
2. Altersstufe (7 – 12 Jahre) 100 Prozent
3. Altersstufe (ab 13 Jahre) 117 Prozent des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums des minderjährigen Kindes (§ 1612a BGB)
das Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden (§ 1612b I 1 BGB)
das Kindergeld mindert es den Barbedarf des Kindes (§ 1612b I 2 BGB)

Zahlung: einer Geldrente (§ 1612 I 1 BGB) monatlich im Voraus (§ 1612 III 1 BGB)

Gruppe 6:

- h)** § 1609 BGB: sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren gilt folgende Reihenfolge:
erster Rang: minderjährige Kinder und privilegierte Kinder
zweiter Rang: Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall der Scheidung wären + geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer
dritter Rang: Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter 2. fallen
vierter Rang: Kinder, die nicht unter 1. fallen
fünfter Rang: Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
sechster Rang: Eltern
siebter Rang: weitere Verwandte der aufsteigenden Linie (nähere vor entferntere Verwandte)
- i)** § 1586 I BGB (nachehelicher Unterhalt): Wiederheirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft oder Tod des Berechtigten
§ 1586b BGB (nachehelicher Unterhalt): kein Erlöschen bei Tod des Verpflichteten – mit dem Tod des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf den Erben als Nachlassverbindlichkeit über

§ 1615 I BGB (Verwandtenunterhalt): der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im Voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind

§ 1615 II BGB (Verwandtenunterhalt): im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist

§ 1615n BGB (Verwandtenunterhalt): kein Erlöschen bei Tod des Vaters oder Todgeburt

bei Wegfall der Voraussetzungen (Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit)

bei Kindern: Volljährigkeit, Erwerbstätigkeit

l) sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG)

örtlich: § 232 FamFG

funktionell: Richter

k) § 235 FamFG: Auskunftspflicht der Beteiligten

- das Gericht kann anordnen, dass die Beteiligten Auskunft über ihre Einkünfte, ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen + Vorlage der Belege
- das Gericht soll eine angemessene Frist setzen
- die Beteiligten sind verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände wesentlich verändert haben
- die Anordnungen sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar

§ 236 FamFG: Auskunftspflicht Dritter

- kommt ein Beteiligter der Auskunftspflicht nicht nach, kann das Gericht Auskunft und bestimmte Belege vom
 - o Arbeitgeber
 - o Sozialleistungsträgern/Künstlersozialkassen
 - o sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung und zum Nachteilsausgleich zahlen
 - o Versicherungsunternehmen
 - o Finanzämtern
- die Anordnungen des Gerichts sind für die Beteiligten nicht selbständig anfechtbar

l) ja, das Gericht kann so die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung oder zur Zahlung eines

Kostenvorschusses regeln (§ 246 I FamFG)

im Wege der einstweiligen Anordnung kann bereits vor der Geburt des Kindes die Verpflichtung zur Zahlung des für die ersten drei Monate dem Kind zu gewährenden Unterhalts sowie des der Mutter nach § 1615I I BGB zustehenden Betrags geregelt werden (§ 247 I FamFG)

C2:

a) nein, Paulina muss an Rüdiger keinen Unterhalt bezahlen, nur Verwandte in gerader Linie sind einander zu Unterhalt verpflichtet (§ 1601 BGB)

b) Unterhalt: 1.140 € (je Kind = 570,00 €); Trennungsunterhalt rechnerisch: 1.890,00 €; Trennungsunterhalt tatsächlich: 1.610,00 €

Rechenweg:

rechnerischer Trennungsunterhalt: 45 % von 4.200,00 € = 1.890,00 €

4.200,00 € abzüglich Selbstbehalt von 1.450,00 € = 2.750,00 €

abzüglich Kindesunterhalt von 1.140,00 € (2x 570,00 €)

Rest = 1.610,00 € (Ehefrau: daher Leistungsfähigkeit in Höhe von 1.610,00 €)

c) Unterhalt: 850,00 € (je Kind = 425,00 €) – nicht voll leistungsfähig in voller Höhe, Trennungsunterhalt rechnerisch: 1.035,00 €; Trennungsunterhalt tatsächlich: 0,00 € - nicht voll leistungsfähig

Rechenweg:

rechnerischer Trennungsunterhalt: 45 % von 2.300,00 € = 1.035,00 €

2.300,00 € abzüglich Selbstbehalt von 1.450,00 € = 850,00 €

abzüglich Kindesunterhalt von 850,00 € (2x 424,00 €)

Rest = 0,00 € (Ehefrau: daher Leistungsfähigkeit in Höhe von 0,00 €)

d) Unterhalt: 480,00 €; Trennungsunterhalt rechnerisch: 1.170,00 €; Trennungsunterhalt tatsächlich: 1.170,00 € - voll leistungsfähig

Rechenweg:

rechnerischer Trennungsunterhalt: 45 % von 3.550,00 € abzüglich Einkommen Ehefrau 950,00 € = 1.170,00 € - (3.550,00 € - 950,00 € = 2.600,00 €; 45 % von 2.600,00 € = 1.170,00 €)
3.550,00 € abzüglich Selbstbehalt von 1.450,00 € = 2.100,00 €
abzüglich Kindesunterhalt von 480,00 €
Rest = 1.620,00 € (Ehefrau: daher Leistungsfähigkeit in Höhe von 1.170,00 €)

- e)** hier ist keiner der Ehegatten unterhaltsberechtig, da beide nicht außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 BGB)
- f)** Unterhalt: 430,00 €; Trennungsunterhalt rechnerisch = 877,50 €; Trennungsunterhalt tatsächlich: 877,50 € - voll leistungsfähig

Rechenweg:

rechnerischer Trennungsunterhalt: 45 % von 2.800,00 € abzüglich Einkommen Ehefrau 850,00 € = 877,50 € - (2.800,00 € - 850,00 € = 1.950,00 €; 45 % von 1.950,00 € = 877,50 €)
2.800,00 € abzüglich Selbstbehalt von 1.450,00 € = 1.350,00 €
abzüglich Kindesunterhalt von 430,00 €
Rest = 920,00 € (Ehefrau: daher Leistungsfähigkeit in Höhe von 877,50 €)

Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

C3:

- a)** Antrag; minderjähriges Kind; das minderjährige Kind darf nicht mit dem in Anspruch genommen Elternteil in einem Haushalt leben; Höchstgrenze: 1,2-fache Mindestunterhalt; keine anderweite Anhängigkeit, Entscheidung oder Titulierung
- b)** richtet sich nach § 232 FamFG
- d)** Rechtspfleger
- e)** nein (§§ 114 IV Nr. 6 FamFG, 78 III ZPO, 13 RPflG)
- f)** „F“ (§ 27 I AktO, Anlage 1)
- g)** er ist zurückzuweisen, vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören, die Zurückweisung ist nicht anfechtbar (§ 250 II FamFG)
- h)** das Gericht verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner, mit folgenden Hinweisen:
- ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe der Unterhalt festgesetzt werden kann
 - dass das Gericht nicht geprüft hat, ob der verlangte Unterhalt das im Antrag angegebene Kindeseinkommen berücksichtigt
 - dass über den Unterhalt ein Festsetzungsbeschluss ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wenn er nicht innerhalb eines Monats Einwendungen erhebt
 - welche Einwendungen nach § 252 erhoben werden können, insbesondere, dass der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erhoben werden kann, wenn die Auskunft nach § 252 IV erteilt wird und Belege über die Einkünfte beigelegt werden
- § 251 FamFG
- i)** der Antragsgegner kann Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens geltend machen; bei begründeten Einwendungen weist das Gericht den Antrag zurück; unbegründete Einwendungen weist das Gericht mit dem Festsetzungsbeschluss zurück (§ 252 FamFG)
- j)** Antrag muss zulässig sein und es gibt keine Einwendungen (§ 252 I 1 FamFG)
- k)** hat der Antragsgegner zulässige Einwendungen erhoben, kann auf Antrag eines Beteiligten in das streitige Verfahren übergegangen werden (§§ 254 f. FamFG)
- l)** mit der Beschwerde können nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, die Zulässigkeit von Einwendungen sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung geltend gemacht werden (§ 256 FamFG); Einwendungen müssen vorher erhoben worden sein

Eheliches Güterrecht

C4:

Das eheliche Güterrecht untergliedert sich in den **gesetzlichen und vertraglichen** Güterstand. Der gesetzliche Güterstand umfasst die **Zugewinnngemeinschaft** und der vertragliche Güterstand die **Gütertrennung** und die **Gütergemeinschaft**.

Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie **nicht durch Ehevertrag** etwas anderes vereinbaren (§ 1363 I BGB). Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird **nicht gemeinschaftliches** Vermögen (§ 1363 II 1 BGB). Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen **selbständig** (§ 1364 S. 1 BGB). Die vermögensrechtliche Verfügungsgewalt der Ehegatten ist beschränkt (§§ 1365, 1369 BGB).

Die **Gütertrennung** tritt immer dann ein, wenn der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen, aufgehoben wird oder bei Aufhebung der Gütergemeinschaft (§ 1414 BGB). Hier verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen **selbständig** und es gibt **keine** Verfügungsbeschränkungen.

Am Ende der Gütertrennung findet **kein Ausgleich** von dem erwirtschafteten Zugewinn statt. Sie wird durch einen **Ehevertrag** begründet (§ 1415 BGB). Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird zum **gemeinschaftlichen** Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut, § 1416 BGB). Vermögensgegenstände, die nicht Gesamtgut werden sollen, müssen ausdrücklich zum **Sondergut** (§ 1417 BGB) bzw. **Vorbehaltsgut** (§ 1418 BGB) erklärt werden.

Kindschaftssachen

Allgemeines

D1:

Der § 151 FamFG führt alle Kindschaftssachen auf. Die Kindschaftssachen **elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe** sowie die **Unterbringungen** können als Hauptsacheverfahren oder im Wege der einstweiligen Anordnung erfolgen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem § 152 FamFG i. V. m. § 153 FamFG. Die funktionelle Zuständigkeit liegt beim **Richter und Rechtspfleger**.

Das **Vorrang- und Beschleunigungsgebot** (§ 155 FamFG) gilt für Kindschaftssachen, die den **Aufenthalt** des Kindes, das **Umgangsrecht**, die **Herausgabe** des Kindes bzw. Verfahren wegen **Gefährdung des Kindeswohls** betreffen. Es dient der Verkürzung der Verfahrensdauer. Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die **elterliche Sorge** bei Trennung und Scheidung, den **Aufenthalt** des Kindes, das **Umgangsrecht** oder die **Herausgabe** des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein **Einvernehmen** der Beteiligten hinwirken (§ 156 I 1 FamFG). Dabei weist es auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und –dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hin (§ 156 I 2 FamFG).

Das Gericht hat dem **minderjährigen Kind** in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen **fachlich und persönlich** geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Kindes erforderlich ist (§ 158 I 1 FamFG). Er ist so **früh wie möglich** zu bestellen (§ 158 I 2 FamFG). Die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verfahrensbeistands sind in § 158b FamFG aufgeführt. Er wird nach § 158c FamFG vergütet.

Das Kind ist **grundsätzlich anzuhören** (§ 159 I FamFG). Dabei soll das Gericht sich einen **persönlichen Eindruck** von dem Kind verschaffen. Hat das Gericht dem Kind einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung des Kindes **in dessen Anwesenheit** stattfinden (§ 159 IV 3 FamFG).

Das Gericht soll persönlich anhören:

- **Eltern** (§ 160 FamFG) (in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB ist die persönliche Anhörung zwingend)
- **Pflegepersonen** (§ 161 II FamFG)
- **JA** (§ 162 I FamFG)

In Verfahren nach § 151 Nr. 1 – 3 FamFG ist das Gutachten durch einen **geeigneten Sachverständigen** zu erstatten (§ 163 I 1 FamFG).

Die Entscheidung ist den Beteiligten **bekannt zu geben**. Kann das Kind das **Beschwerderecht** ausüben, ist dem Kind diese Entscheidung selbst bekannt zu machen, wenn es das **14. Lebensjahr** vollendet hat (§ 164 S. 1 FamFG).

D3:

- a)** Der Vorname wird durch die sorgeberechtigten Eltern bestimmt, denn die Vornamensbestimmung ist Teil der Personensorge (§ 1626 I 2 BGB). Die Bestimmung muss gemeinsam erfolgen. Wenn sich die Eltern in dieser wichtigen Angelegenheit nicht einigen können, kann jeder von ihnen das Familiengericht anrufen (§ 1628 S. 1 BGB). Das Familiengericht kann die Entscheidung einem Elternteil allein übertragen. Die Entscheidung wird davon abhängen, welcher Elternteil die besseren Gründe für die Namensbestimmung hat. Das Familiengericht wird versuchen, die Eltern von den vorgeschlagenen Vornamen abzubringen und gemeinsam einen geläufigen zu wählen.
- b)** Der Sohn trägt als Geburtsname den Ehenamen seiner Eltern, also Weiss (§ 1616 BGB). Der Begleitname, den der Ehemann nach § 1355 IV BGB trägt, wirkt sich auf den Kindesnamen nicht aus.
- c)** Nach der Heirat heißt der Ehemann weiterhin Blau, die Ehefrau weiterhin Lila (§ 1355 I 3 BGB). In diesem Fall muss der Name des Kindes durch Erklärung der Eltern bestimmt werden. Da beiden Eltern das Sorgerecht kraft Ehe gemeinsam zusteht, obliegt es ihnen, den Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen. Zur Wahl steht der Name, den die Mutter oder Vater zur Zeit der Erklärung führt (§ 1617 I 1 BGB). Eine wirksame Namensbestimmung liegt nur vor, wenn beide Eltern gegenüber dem Standesbeamten eine übereinstimmende Erklärung abgegeben haben. Der gemeinsame Sohn erhält also den Geburtsnamen Blau oder Lila.

- d)** Da die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern keine wirksame Namensbestimmung getroffen haben, hat der Sohn noch keinen Geburtsnamen. Dauert dieser Zustand über einen Monat nach der Geburt des Kindes an, so hat das Familiengericht das Bestimmungsrecht auf einen Elternteil allein zu übertragen (§ 1617 II 1 BGB), der dann die Wahl unter den nach § 1617 I 1 BGB zur Verfügung stehenden Namen trifft. Überträgt das Gericht die Namensbestimmung z. B. auf Frau Lila, so kann sie entweder Lila oder Balu als Geburtsnamen für das Kind bestimmen. Sie ist nicht an ihre ursprüngliche Favorisierung des eigenen Namens gebunden.
- e)** Das Gericht kann Frau Lila eine Frist zur Ausübung des Bestimmungsrechts setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf erhält der Sohn kraft Gesetzes als Geburtsname den Namen, den der Bestimmungsbefugte (hier: Frau Lila) trägt (§ 1617 II 3, 4 BGB), also Lila.
- f)** Die Eltern haben in diesem Fall keine Möglichkeit, den Geburtsnamen der Tochter zu bestimmen. Denn der für das erste Kind bestimmte Geburtsname gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder der Eltern (§ 1617 I 3 BGB). Der Geburtsname des Sohnes ist zwar hier kraft Gesetzes eingetreten (§ 1617 II 4 BGB), doch gilt das Prinzip der Namensgleichheit von Geschwistern auch in diesem Fall (§ 1617 II 2 BGB).

elterliche Sorge

D4:

Gruppe 1)

- a)** = das Recht und die Pflicht der Eltern für das minderjährige Kind zu sorgen, die elterliche Sorge umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung des Kindes (§§ 1626 I; 1629 I 1 BGB)
- b)** kraft Gesetzes (§ 1626 BGB)
 - Eltern bei der Geburt miteinander verheiratet – elterliche Sorge automatisch gemeinsam
 - heiraten die Kindeseltern erst später, steht ihnen die elterliche Sorge ab dem Tag der Eheschließung gemeinsam zu (§ 1626a I Nr. 2 BGB)

durch Sorgerechtserklärung

 - wenn die Eltern sind nicht verheiratet
 - die Erklärung ist b€kundungsbedürftig (§ 1626d BGB): ist unwiderruflich, ohne Angabe einer Zeitbestimmung oder Bedingung (§ 1626b I BGB)
 - sie kann bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626b II BGB)
 - die gemeinsame elterliche Sorge bedarf der Zustimmung der Kindesmutter (stimmt sie nicht zu, kann der Vater die gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge nur durch das Familiengericht erlangen)

kraft gerichtlicher Entscheidung

 - eine Übertragung der elterlichen Sorge durch das Familiengericht ist möglich
- c)** sorgerechtsunabhängige Rechte und Pflichten: Umgangspflicht und -recht; Auskunftspflicht und -recht; Unterhaltspflicht
sorgerechtsabhängige Rechte und Pflichten: Fürsorgepflicht, Personensorge, Vermögenssorge, gesetzliche Vertretung

Gruppe 2:

- a)** die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben; bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB)
- b)** leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich (§ 1687 I 1 BGB)
der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1687 I 2 BGB)
bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten (§ 1629 I 4 BGB)
- c)** das Familiengericht kann auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen (§ 1628 BGB)

Gruppe 3:

a) die Personensorge umfasst sämtliche Angelegenheiten, die die Person eines Kindes betreffen, insbesondere:

- Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthalt (§ 1631 I BGB)
- Ausbildungs- und Berufswahl (§ 1631a BGB)
- mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung (§ 1632 I BGB)
- Herausgabeanspruch gegenüber Dritten (§ 1632 I BGB)
- Bestimmung des Umgangs mit anderen Personen (§ 1631 II BGB)

Angelegenheiten, die nicht explizit im Gesetz genannt werden:

- Vornamensgebung
- Festlegung bzw. Festlegung einer Religion
- Einwilligung von musischen, sportlichen und künstlerischen Fähigkeiten und Neigungen usw.
- Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Kindes jedweder Art (insbesondere von Schadensersatz- und Unterhaltsansprüchen)

b) unter gesetzlicher Vertretung versteht man die Aufnahme, Änderung oder Aufhebung von Rechtsbeziehungen für das Kind zu Dritten – d. h. Abgabe oder Annahme von Willenserklärungen oder die Vornahme anderer Rechtshandlungen für das Kind (z. B. Abschluss)

Gruppe 4:

a) Vermögenssorge bedeutet das Recht und die Verpflichtung zur Erhaltung und Vermehrung des Kindesvermögens – Vermögen ist alles, was in Geld ausdrückbaren Wert hat (dazu zählt nicht, was dem Kind zur freien Verfügung überlassen ist)

Beschränkungen bei der Vermögenssorge:

- einige Rechtsgeschäfte bedürfen der familiengerichtlichen Genehmigung (§ 1643 I BGB)
- Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses sowie der Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch (§ 1643 III BGB)
- bei der Verwaltung von Schenkungen und Erbschaften haben sich die Eltern an die Anordnungen der Schenker bzw. Erblasser zu halten (§ 1639 BGB) – bei Zuwendungen über 15.000,00 € besteht die Verpflichtung, ein Vermögensverzeichnis anzulegen (§ 1640 BGB)
- Eltern können zu Lasten des Kindes keine Schenkungen vornehmen (§ 1641 BGB)
- die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist (§ 1642 BGB)

Einkünfte aus dem Kindesvermögen können nach Deckung der Verwaltungskosten für den Unterhalt des Kindes und nach Billigkeit auch zum Unterhalt der Eltern und der minderjährigen Geschwister des Kindes verwendet werden (§ 1649 BGB)

Arbeitseinkünfte des Kindes dürfen nur für dessen Unterhalt verwendet werden – wenn die Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen erwerben, wird mit dem Erwerb das Kind Eigentümer der Sache (§ 1646 BGB)

D8:

a) 2. Teil/4. Abschnitt/XV – Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

b) Mitteilungsgegenstand:

- a) Übertragung der elterlichen Sorge (2. Teil/4. Abschnitt/XV/9 MiZi)
- b) Sorgerechtserklärung (2. Teil/4. Abschnitt/XV/9 MiZi)

Mitteilungsempfänger:

- a) Jugendamt (2. Teil/4. Abschnitt/XV/9 MiZi)
- b) Jugendamt (2. Teil/4. Abschnitt/XV/9 MiZi)

Mitteilungsart:

- a) beglaubigte Teilabschrift der Entscheidung (2. Teil/4. Abschnitt/XV/9 MiZi)
- b) beglaubigte Teilabschrift der Niederschrift des Erörterungstermins. (2. Teil/4. Abschnitt/XV/9 MiZi)

D9:

a) nein, die Eltern haben Franz durch den unterschriebenen Vertrag ermächtigt, in das Ausbildungsverhältnis zu gehen, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, Franz ist voll geschäftsfähig für die Eingehung/Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen (§ 113 BGB)

- b)** die Vermögenssorge erstreckt sich nicht auf ererbte Vermögen des Kindes, wenn der Erblasser es so bestimmt (§ 1638 BGB)
- c)** was der Minderjährige erbt oder geschenkt bekommt, müssen die Eltern nach den Anordnungen des Schenkenden oder Vererbenden verwalten (§ 1639 BGB)
- d)** Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen (§ 1641 BGB) Ausgenommen sind Schenkungen aus „sittlicher Pflicht“ oder „Anstand“
- e)** es besteht ein Interessengegensatz zwischen den Eltern und dem Kind, somit können die Eltern das Kind nicht vertreten (§§ 1629 II, 1795 BGB)
es muss also eine Ergänzungspflegschaft durch das Familiengericht angeordnet werden (§ 1809 BGB)

D10:

- a)** es handelt sich um eine Entscheidung des täglichen Lebens – laut Gesetz sind das solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben – Anja darf entscheiden
Max kann das Training jederzeit wieder aufgeben und Fußball ist kein Hobby, das außergewöhnlich gefährlich ist, auch wenn Verletzungen vorkommen können; Max kann die Sportart bzw. sein Hobby ändern
- b)** Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, die Eltern müssen sich einigen

D11:

- a)** = Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, die Eltern müssen sich einigen (§ 1687 I 1 BGB)
einigen sich die Eltern nicht, so kann der Richter auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen (§ 1628 S. 1 BGB)
- b)** = Angelegenheit des täglichen Lebens, die Mutter, bei der sich Melanie aufhält kann alleine entscheiden (§ 1687 I 2 + 3 BGB)
- c)** = Angelegenheit des täglichen Lebens, die Mutter, bei der sich Melanie aufhält kann alleine entscheiden (§ 1687 I 2 + 3 BGB)
- d)** = Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, die Eltern müssen sich einigen (§ 1687 I 1 BGB)
einigen sich die Eltern nicht, so kann der Richter auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen (§ 1628 S. 1 BGB)

D12:

- | | |
|--|--|
| a) Richter (§ 14 I Nr. 12b RPflG) | b) Richter (§ 14 I Nr. 7 RPflG) |
| c) Richter bzw. Rechtspfleger – die Zuständigkeit richtet sich nach dem Erstverfahren | d) Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2a RPflG) |
| e) Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2a RPflG) | f) Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2a RPflG) |
| g) Richter (§ 14 I Nr. 5 RPflG) | h) Richter (§ 14 I Nr. 4 RPflG) |
| i) Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2a RPflG) | j) Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2a RPflG, da § 1686 BGB in § 14 I Nr. 7 RPflG nicht genannt wird) |
| k) Richter (§ 14 I Nr. 7 RPflG) | l) Richter (§ 14 I Nr. 3 RPflG) |
| m) Richter (§ 14 I Nr. 3 RPflG) | n) Rechtspfleger (in § 14 I Nr. 7 RPflG nicht genannt, daher § 3 Nr. 2a RPflG) |
| o) Richter (§ 14 I Nr. 8 RPflG) | p) Richter (§ 14 I Nr. 5 RPflG) |
| q) Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2a RPflG) | r) Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2a RPflG) |
| s) Richter (§ 14 I Nr. 2 RPflG) | t) Richter (§ 14 I Nr. 8 RPflG) |
| u) Richter (§ 4 II Nr. 2 RPflG) | v) Richter (§ 14 I Nr. 3 RPflG) |
| w) Richter (§ 14 I Nr. 7 RPflG) | x) Richter (§ 14 I Nr. 8 RPflG) |
| y) Richter (§ 14 I Nr. 3 RPflG) | z) Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2a RPflG) |
| aa) Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2a RPflG) | |

Verfahren nach § 1666 BGB – Gefährdung des Kindeswohls

D13:

- a)** sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG)
örtlich: Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 152 II FamFG); während der Anhängigkeit einer Ehesache, das Gericht ausschließlich, wo die Ehesache anhängig ist oder war (wenn gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten) (§ 152 I FamFG); Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird (§ 152 III FamFG)
funktionell: Richter (§§ 3, 14 RPflG)
- b)** i. d. R. durch Mitteilung von Behörden – z. B. JA, Schulamt, Strafgericht, Staats- oder Anwaltschaft auch Privatpersonen können Mitteilungen zu Kindeswohlgefährdungen an das JA oder das Gericht veranlassen
- c)** wird das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht in der Lage bzw. gewillt, diese Gefährdung abzuwenden, hat das Gericht Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind
z. B.: Misshandlung, Vernachlässigung, Verwahrlosung, Schule schwänzen, wiederholte Straffälligkeit, Unterernährung; Eltern sind nicht in der Lage das Vermögen des Kindes zu verwalten
- d)** Maßnahmen im Sinne des § 1666 III BGB:
- Gebote/Anordnung, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, z.B. Leistungen der Kinder und Jugendhilfe oder Gesundheitsfürsorge
 - Gebote/Anordnung, für Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen
 - Verbote, sich vorübergehend von dem Kind fernzuhalten, d. h. Auch die Familienwohnung nicht mehr aufzusuchen
 - Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen
 - die Ersetzung der Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorgeberechtigung
 - teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge
- es gibt die Möglichkeit keine Maßnahmen zu treffen
- e)** Eltern, in Angelegenheit der Personensorge gegen Dritte (§ 1666 IV BGB)
- f)** wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1666a I 1 BGB)
(vorübergehende) Untersagung der Nutzung der Familienwohnung (§ 1666a I 2 BGB)
- g)** wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen
- h)** Eltern und in geeigneten Fällen das Kind (§§ 157 I, 159, 160 FamFG); das JA ist immer zu hinzuzuziehen bzw. zu beteiligen (§ 162 II FamFG), ein Verfahrensbeistand wird beteiligt; Pflegeperson kann beteiligt werden, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt (§ 161 I FamFG), Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigte (§ 161 I 2 FamFG)
- i)** ja, das Gericht hat unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 III FamFG)
- j)** Entscheidung ergeht durch Beschluss (Anordnung, was die Eltern zu unterlassen bzw. zu tun haben oder Entziehung der eSo oder dass keine gerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB zu treffen sind)
Rechtsmittel:
- Beschwerde (§ 58 I FamFG), binnen 1 Monat (§ 63 I FamFG)
 - im Wege der einstweiligen Anordnung: i. d. R. nicht anfechtbar, Ausnahmen: Gericht des ersten Rechtszugs aufgrund mündlicher Erörterung entschieden hat, Beschwerdefrist = 2 Wochen (§ 63 II Nr. 1 FamFG)
- k)** in einer angemessenen Zeit, i. d. R. nach drei Monaten (§ 166 III FamFG)

D14:

- a)** Kindeswohlgefährdung – Mitteilung an das Familiengericht oder Jugendamt, Gebot zur Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen § 1666 III Nr.2 BGB
- b)** Gebot zur Annahme von öffentlicher Hilfe und Leistungen (§ 1666 III Nr.1 BGB)
teilweise oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 III Nr.6 BGB)
- c)** Verbot die Familienwohnung zu nutzen (§ 1666 III Nr.3 BGB)
Verbot die Verbindung zum Kind aufzunehmen (§ 1666 III Nr.4 BGB)

Kindesherausgabe

D16:

- a) derjenige, der die Personensorge inne hat
- b) Antrag beim Familiengericht auf Herausgabe des Kindes stellen
- c) ja, aufgrund der Vormundschaft
- d) der Beschluss ist vollstreckbar, Ordnungsmittel können festgesetzt werden, Ordnungshaft ist möglich (§ 89 FamFG) – sollten die Mittel nicht ausreichen, erfolgt unmittelbarer Zwang (§ 90 FamFG) beim Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung, kann im Beschluss angeordnet werden, dass die Vollstreckung durch den GV erfolgen soll

D17:

- a) = Verfahren, die die Verantwortungen für die Person, das Vermögen oder die Vertretung des Minderjährigen betreffen, umfasst (§ 151 FamFG)
- b) elterliche Sorge, Umgang, Kindesherausgabe, Vormundschaft, Pflegschaft, Unterbringung, Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz
- c) während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, wenn sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen – hier also AG Schöneberg (§ 152 I FamFG)
- d) das Gericht ist zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 152 II FamFG)
- e) die Kindschaftssache ist von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben (§ 153 FamFG)
- f) die Verfahren sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen, das Gericht erörtert die Sache mit den Beteiligten in einem Termin – er soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig, § 155 I + II FamFG
- g) Aufenthalt des Kindes, Umgang, Herausgabe des Kindes, Kindeswohlgefährdung, § 155 I FamFG
- h) in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, soll das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, dem Kindeswohl darf nicht widersprochen werden, § 156 I FamFG
- i) Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und elterlichen Verantwortung, das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen, § 156 I FamFG
- j) das Gericht billigt den Vergleich, dem Kindeswohl darf nicht widersprochen werden, § 156 II FamFG
- k) das Gericht hat mit den Beteiligten und dem JA den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern – das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören, § 156 III FamFG
- l) das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Kindes erforderlich ist, der VB ist so früh wie möglich zu bestellen, § 158 I FamFG
- m)
 - teilweiser/vollständiger Entziehung der Personensorge nach §§ 1666 und 1666a BGB
 - Ausschluss des Umgangsrecht (§ 1684 BGB)
 - eine Verbleibensanordnung nach § 1632 IV oder § 1682 BGB§ 158 II FamFG
- n) die Bestellung ist i. d. R. erforderlich, wenn
 - das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht
 - eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet
 - Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben odereine wesentliche Beschränkung des Umgangsrecht in Betracht kommt
- o) der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 158 V FamFG)
- p) er soll Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, des Verfahrensrecht in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes haben, er soll über kindgerechte Gesprächstechniken verfügen, § 158a I FamFG

- g)** ein Verfahrensbeistand soll die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrnehmen, er darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein, § 158a II FamFG
- r)** er hat das Interesse des Kindes feststellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung bringen
er soll schriftliche Stellungnahmen erstatten, er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren, er soll den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern, § 158b I FamFG
- s)** führt der VB die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig, erhält er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 350,00 €, bei Übertragung nach § 158b II FamFG erhöht sich die Vergütung auf 550,00 €, § 158c I FamFG
- t)** nein (§ 158c IV FamFG)

D18:

- a)** 2. Teil/4. Abschnitt/XV – Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz
- b)** Mitteilungsgegenstand:
 - a) familiengerichtliche Maßnahmen bei anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren (2. Teil/4. Abschnitt/XV/5 MiZi)
MiZi ist vom Richter zu veranlassen
 - b) familiengerichtliche Maßnahmen bei Minderjährigen (2. Teil/4. Abschnitt/XV/6 MiZi)
- Mitteilungsempfänger:
 - a) Jugendstaatsanwaltschaft (2. Teil/4. Abschnitt/XV/5 MiZi)
 - b) Bundesamt für Justiz (2. Teil/4. Abschnitt/XV/6 MiZi)
- Mitteilungsart:
 - Form richtet sich nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Unterbringung Minderjähriger

D19:

- a)** zum Wohl des Kindes, Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, wenn die Gefahr nicht auf andere Weise – auch nicht durch öffentliche Hilfen – begegnet werden kann (§ 1631b I 2 BGB)
- b)** sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG)
örtlich: Ort, an dem sich der Minderjährige aufhält, AG Kreuzberg (§§ 167 I, 313 I FamFG)
- c)** Richter
- d)** bei Suchtkranken kommt eine öffentlich-rechtliche Unterbringung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Betracht, das Verfahren beim Familiengericht richtet sich nach § 151 Nr. 7, §§ 167, 312 ff. FamFG
- e)** eine geschlossene Unterbringung der Tabea bedarf der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1631b I 1 BGB), die Unterbringung ist hier zulässig, da sie zur Abwendung einer erheblichen Selbstgefährdung erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden konnte, eine evtl. fehlende Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen (§ 1631b I 2 + 3 BGB)

Vormundschaft

D21:

- a)** nein, für eine Vormundschaft dürfte Thong nicht unter elterliche Sorge stehen (§ 1773 I Nr. 1 BGB), das trifft hier nicht zu, weil die elterliche Sorge nach dem Tod des Vaters auf die Mutter allein übergeht (§ 1680 I BGB)
- b)** das Sorgerecht stand zunächst der Mutter allein zu (§ 1626a III BGB), durch die Ruhensfeststellung endet diese Berechtigung (§§ 1674, 1675 BGB), nach § 1678 II BGB ist das Sorgerecht dem Vater zu übertragen, wenn dies dem Kindeswohl dient, andernfalls muss ein Vormund für das Kind bestellt werden (§ 1773 I Nr. 2 BGB)
- c)** nein, bei einem ehelichen Kind müsste das Familiengericht die Vormundschaft anordnen (§ 1773 I BGB), sind die Eltern des Kindes jedoch nicht miteinander verheiratet, so tritt die Vormundschaft bereits kraft Gesetzes ein (§ 1786 S. 1 BGB), das Gericht erteilt lediglich eine Bescheinigung (§ 168b II FamFG)

- d)** das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen bzw. nach ihren Vermögensverhältnissen sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist (§§ 1776, 1779 BGB)
- ~ Ulla soll nicht ausgewählt werden (§ 1784 II Nr. 1 BGB)
 - ~ bei Lena besteht kein Ablehnungsrecht, aber die Zumutbarkeit ist fraglich (§ 1785 I BGB)
 - ~ Christopher käme als Vormund in Betracht, seine Position als Beamter steht die Übernahme des Amtes nicht entgegen: die Übernahme einer unentgeltlichen Vormundschaft für Angehörige bedarf nach den beamtenrechtlichen Vorschriften keiner Genehmigung, die berufliche Überlastung sollte aber im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt werden (§ 1785 I BGB)
- die Wahl wird je nach den Umständen des Einzelfalls auf die Tante oder den Onkel fallen
- e)** das Familiengericht verpflichtet den ehrenamtlichen Vormund mündlich und unter Hinweis auf seine Aufgaben sowie Beratungs- und Hilfsangebote (§§ 1802 I 2, 1861 II BGB)
- es hat ein Beschluss zu ergehen, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist (§§ 38, 39, 168a FamFG), er wird wirksam mit Zugang beim Vormund (§ 40 I FamFG)
- zur Erleichterung des Rechtsverkehrs erhält der Vormund eine Bestellsurkunde (§ 168b FamFG)
- f)** der Vormund vertritt den Mündel gerichtlich und außergerichtlich (§ 1789 II BGB), er führt sein Amt höchstpersönlich und selbständig, er steht allerdings unter der Aufsicht des Familiengerichts (§ 1802 II BGB) und haftet dem Mündel für Pflichtverletzungen (§ 1794 BGB), für seine Tätigkeiten erhält er einen Aufwendersatz (§ 1808 II BGB), eine Vergütung kann er nur verlangen, wenn er das Amt berufsmäßig führt (§ 1808 III BGB)
- g)** der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist (Girokonto, § 1841 I, II BGB); zu achten ist auf eine sichere und möglichst verzinsliche Anlageform (§§ 1841 II, 1842 BGB), sonst Genehmigungsbedarf (§ 1848 BGB), es bestehen Schutzpflichten (vgl. versperrte Anlegung, § 1845 I 1 BGB) bzw. Anzeigepflichten (§ 1846 BGB)
- h)** zu Beginn der Vormundschaft ist ein Vermögensverzeichnis zu erstellen und dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu versichern (§§ 1798 II, 1835 BGB), einmal jährlich hat der Vormund über seine Vermögensverwaltung Rechnung zu legen (§§ 1802 II 3, 1865 I – III BGB), bei Beendigung der Vormundschaft ist nur noch auf Verlangen eine Schlussrechnung zu erstellen (§§ 1807, 1872 BGB)

D22:

- a)** 2. Teil/4. Abschnitt/XV – Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz
- b)** Mitteilungsgegenstand:
- c) Anordnung oder Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft / Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers (2. Teil/4. Abschnitt/XV/1 MiZi)
 - d) Anordnung oder Beendigung einer Vormundschaft / Name und Anschrift sowie Wechsel des Vormunds (2. Teil/4. Abschnitt/XV/2 MiZi)
 - e) Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Pflegschaft / Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers (2. Teil/4. Abschnitt/XV/3 MiZi)
- MiZi ist vom Richter zu veranlassen
- Mitteilungsempfänger:
- c) JA (2. Teil/4. Abschnitt/XV/1 MiZi)
 - d) Meldebehörde (= Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Bezirk, in dem der Mündel wohnt; 2. Teil/4. Abschnitt/XV/2 MiZi)
 - e) das für Unterbringungsmaßnahmen zuständige Gericht (2. Teil/4. Abschnitt/XV/3 MiZi)
- Mitteilungsart:
- beglaubigte Teilabschrift

Pflegschaften

D24:

- a)** die Vormundschaft ersetzt die komplette elterliche Sorge (vgl. § 1789 I 1, II 1 BGB)
- der Pfleger ist nur für einen bestimmten Wirkungskreis zu bestellen (§§ 1809 ff. BGB)
- Pflegschaften kommen auch für Volljährige in Betracht (z. B. §§ 1882 ff. BGB)
- b)** Kindschaftssache (§ 151 Nr. 5 FamFG), das Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG, 111 Nr. 2 FamFG)
- c)** Ergänzungspflegschaft (§ 1809 I BGB), Pflegschaft für ein ungeborenes Kind (§ 1810 BGB), Zuwendungspflegschaft (§ 1811 BGB)

familiengerichtliche Genehmigung

D25:

- a)** Eltern - § 1643 BGB, Vormund - § 1799 BGB
- b)** Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld = Vormund (§ 1848 BGB)
Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere = Vormund (§ 1849 BGB)
Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstück und Schiffe = Eltern und Vormund (§ 1850 BGB)
Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte = Eltern und Vormund (§ 1851 BGB)
Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte = Eltern und Vormund (§ 1852 BGB)
Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen = Eltern und Vormund (§ 1853 BGB)
Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte = Eltern und Vormund (§ 1854 BGB)
- c)** Beschwerde (§ 58 I FamFG), 2 Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe des Genehmigungsbeschlusses an die Beteiligten (§ 63 II Nr. 2, III 1 FamFG)
fehlt es an einer wirksamen Bekanntgabe, beginnt die Beschwerdefrist fünf Monate nach Erlass der Genehmigung (§ 63 III 2 FamFG)
- d)** Rechtspfleger
- e)** verfahrensfähig – kann Anträge und Beschwerden einlegen (§§ 9 I Nr. 3, 60, 164 FamFG)
- f)** ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben (§ 41 III FamFG)

Weitere Angelegenheiten

Gewaltschutzsachen

E1:

- a)** sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG)
örtlich: Lili kann wählen (§ 211 FamFG): das Gericht,
 - in dessen Bezirk die Tat begangen wurde = AG Kreuzberg
 - in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und Antragsgegners befindet = AG Köpenick
 - in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat = AG Köpenick
- b)** F
- c)** § 1 GewSchG = Kontaktverbot, § 2 GewSchG = Wohnungszuweisung
- d)** wurde vorsätzlich Gesundheit, Körper oder Freiheit einer Person verletzt, muss das Gericht auf Antrag der verletzten Person erforderliche Maßnahmen zur Abwendung treffen (§ 1 I 1 GewSchG)
hat die verletzte Person zum Zeitpunkt der Tat mit dem Täter einen gemeinsamen Haushalt geführt, so kann – wie auch hier – die verletzte Person verlangen, ihr die gemeinsame Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen (§ 2 GewSchG)
- e)** Personalien des Antragstellers und Antragsgegners, insbesondere die zustellfähige Anschrift; ausführliche schriftliche und nachvollziehbare Sachverhaltsdarstellung, Begründung, Vorgangsnummer der Polizei, ärztliche Atteste oder Behandlungsnachweise, Fotos von Verletzungen, Angabe, ob gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind
- f)** Erlassvermerk (§ 38 III 3 FamFG)
Übergabe an die Geschäftsstelle am ... um ... Uhr.
Name, Dienstbezeichnung
Urundsbeamter der Geschäftsstelle
- g)** da hier die sofortige Wirksamkeit angeordnet ist (§ 216 I FamFG) und die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist (§ 216 II FamFG) – Wirksamkeit mit Erlass also mit Übergabe an die Geschäftsstelle
- h)** Hinausgabeverfügung:
 - 1. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an die Antragstellerin ./.. ZU
 - 2. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses mit einer beglaubigten Abschrift des Antrags in einem verschlossenen Umschlag an den Antragsgegner nebst einer Ausfertigung des Beschlusses über die Gerichtsvollzieherverteilung ./.. ZU
 - 3. Eine Teilausfertigung des Beschlusses an die Polizeidirektion 3 ./.. EB per Fax
 - 4. VE, Kosten
 - 5. 6 Wochen (weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

- i) ein Beschluss im Wege der einstweiligen Anordnung ist nicht anfechtbar (§ 57 S 1 FamFG)
der Antragsgegner könnte einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung stellen (§ 54 FamFG)
auf Grund der mündlichen Verhandlung wird der erlassene Beschluss entweder erneut durch Beschluss aufrechterhalten, abgeändert oder aufgehoben
gegen diesen Beschluss kann die Beschwerde gemäß § 57 S. 2 Nr. 4 FamFG eingelegt werden, die Frist beträgt 2 Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 II Nr. 1 + III FamFG)

E2:

- a) 2. Teil – die einzelnen Mitteilungen – 4. Abschnitt – Mitteilungen in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit - XIII. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen

b) Mitteilungsgegenstand:

- Anordnung nach § 1 GewSchG auch i. V. m. EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz
- Anordnung nach § 2 GewSchG
- Änderung oder Aufhebung einer Anordnung nach § 1 oder § 2 GewSchG
- Abschluss eines Vergleichs nach § 214a FamFG
- Verstoß gegen eine nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung angeordneten Maßnahmen nach § 1 GewSchG

Mitteilungsempfänger:

- zuständige Polizeibehörde
- ggf. zuständige JA
- andere öffentliche Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind

Mitteilungsart:

- i. d. R. beglaubigte Teilabschrift – ggf. mit Entscheidungsgründe

MiZi ist vom Richter zu veranlassen

2.Teil/4. Abschnitt/XIII/1 MiZi

isolierter Versorgungsausgleich

E3:

- a) § 217 FamFG
- b) AG Schöneberg, da dort die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig war (§ 218 Nr. 1 FamFG)
- c) AG Köpenick, da die Eheleute dort ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und Annabell hat dort weiterhin ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 218 Nr. 2 FamFG)
- d) Richter
- e) nein, es handelt sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 114 I FamFG)
- f) schuldrechtlicher VA, Abänderungsverfahren
- g) nur zwischen geschiedenen Ehegatten
- h) nein
- i) Abänderung einer getroffenen Entscheidung, wenn sich der Ehezeitanteil eines Anrechts und damit der Ausgleichswert nachträglich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich ändert (§§ 225 II, 226 FamFG)

Ehewohnungs– und Haushaltsachen

E4:

- a) Ehewohnung in der Trennungszeit (§ 1361b BGB):

- beide Ehegatten haben das gleiche Recht, die Wohnung weiter zu nutzen (unabhängig davon, wer Wohnungseigentümer ist, wer den Mietvertrag abgeschlossen hat oder wer die Miete bezahlt)
- ein vorläufige Zuweisungsregelung kann das Familiengericht treffen

Ehewohnung nach der rechtskräftigen Scheidung (§ 1568a BGB):

- endgültige Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten
- Alleineigentümer der Ehewohnung = erhält die Ehewohnung
- beide Ehegatten Eigentümer = Ehewohnung wird einem Ehegatten zugewiesen, dieser muss dem anderen Ehegatten einen Mietzins zahlen
- Mietwohnung: Einigung, wer in der Wohnung allein bewohnen darf

b) Haushaltssachen in der Trennungszeit (§ 1361a BGB):

- jeder Ehegatte kann die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände vom anderen Ehegatten herausverlangen
- der Alleineigentümer ist verpflichtet, diese Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten bei Bedarf zum Gebrauch zu überlassen
- im gemeinsamen Eigentum befindliche Haushaltsgegenstände werden zwischen den Ehegatten nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt
- eine vorläufige Nutzungsregelung durch das Familiengericht ist möglich

Haushaltssachen nach rechtskräftiger Scheidung (§ 1568b BGB):

- endgültige Aufteilung der Haushaltsgegenstände
- ggf. teilt das Gericht die gemeinsamen Gegenstände gerecht und zweckmäßig unter den Eheleuten auf

c) F

d) Richter

e) das JA wird Beteiligter des Verfahrens, es soll angehört werden (§ 205 I FamFG)
dem JA wird die Entscheidung bekannt gegeben, da dem JA die Beschwerde zusteht (§ 205 II 2 FamFG)

f) die Endentscheidung wird erst mit Rechtskraft wirksam (§ 209 II 1 FamFG); in Ehen Wohnungssachen gem. § 1361b BGB soll das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen (§ 209 II 2 FamFG)
hier kann das Gericht auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen (§ 209 III 1 FamFG) - die Wirksamkeit tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird – dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken (§ 209 III 2 + 3 FamFG)

Abstammungssachen

E5:

Verwandtschaft

Der Begriff der Verwandtschaft ist im § 1589 BGB definiert. Verwandte sind demnach Personen, die **voneinander abstammen**. Unter Verwandten versteht man danach rechtlich i. R. **Blutsverwandte** (Adoption= Verwandtschaft durch Rechtsakt). Auch ein nichteheliches Kind gilt als mit dem biologischen Vater verwandt.

Man unterscheidet zwischen Verwandten in **grader Linie** und Verwandten in der **Seitenlinie**. Verwandte in grader Linie sind Personen, die **direkt** voneinander abstammen, z. B. Großvater – Vater – Sohn. In der Seitenlinie miteinander verwandt sind hingegen Personen, die gemeinsam von ein und derselben **dritten** Person abstammen, z. B. Schwester und Bruder, Onkel und Tante. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie **vermittelnden** Geburten. So ist die Großmutter mit ihrer Tochter im **1. Grad** verwandt (in **grader Linie**). Mit der Enkelin ist sie im **2. Grad** (**grader Linie**) verwandt.

Vollblütige Geschwister haben beide Elternteile gemeinsam, halbblütige Geschwister dagegen **nur einen Elternteil** (Vater oder Mutter). Ehegatten sind **nicht miteinander verwandt**.

Schwägerschaft

Unter Schwägerschaft versteht man gem. § 1590 BGB das Verhältnis eines Ehegatten zu den **Verwandten des anderen Ehegatten**. Eine Person ist verschwägert mit dem Ehegatten seiner **Geschwister**, also z. B. der Frau des Bruders und mit den Verwandten seines **Ehegatten**, z. B. mit dem Bruder der Ehefrau. Die Schwägerschaft besteht auch nach der **Scheidung** (§ 1590 II BGB) weiter. Verwandte eines Ehegatten sind mit den Verwandten des anderen Ehegatten **nicht verschwägert**.

E7:

a) Verwandtschaft nennt man grundsätzlich die auf Abstammung beruhende Verbindung von Personen zueinander (Blutverwandtschaft, § 1589 BGB), möglich ist auch die Begründung durch Adoption (§ 1754 BGB), man unterscheidet nach Linien (gerade Linie + Seitenlinie) und Graden (Nähe)
Schwägerschaft ist das Verhältnis eines Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten (§ 1590 I 1 BGB), nicht miteinander verschwägert sind die Ehegatten untereinander

b) nein, die Schwester ist in Seitenlinie 2. Grades mit dem Kläger verwandt (§ 1589 BGB), Verwandte in der Seitenlinie bis zum 3. Grad haben ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 383 I Nr. 3 ZPO)

c) als Mutter eines Kindes wird ausschließlich die Frau angesehen, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB)

d) Vaterschaft besteht nach § 1592 BGB bei

- ~ Geburt des Kindes bestehender Ehe mit der Kindesmutter
- ~ Anerkennung (§§ 1594 ff. BGB)
- ~ gerichtliche Feststellung (§ 1600d BGB) – unwiderlegbar

- e)** Micha hat als rechtlicher Vater einen Anspruch gegen Mutter und Kind auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung (§ 1598a BGB) – ein heimlicher Vaterschaftstest ist nach Auffassung der Rechtsprechung verboten
geht es Micha nicht nur um die Klärung der tatsächlichen Verhältnisse, sondern um die Beseitigung seiner Scheinvaterschaft, dann muss er Antrag auf Anfechtung stellen (§§ 1599 I, 1600 I Nr. 1 BGB) – der stattgebende Beschluss wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Geburt
die Feststellung der wahren Vaterschaft muss in einem eigenen Verfahren geklärt werden (vgl. § 1600d BGB)
- f)** Nico kann die tatsächlichen Verhältnisse außergerichtlich klären lassen: zwar gehört der Erzeuger eines Kindes nicht zum Kreis der nach § 1598a BGB Antragsberechtigten, wenn er aber ernsthaftes Interesse an Thea zeigt und ein Auskunfts- bzw. Umgangsrecht durchsetzen möchte, hat er einen Anspruch auf Klärung der tatsächlichen Vaterschaft (§§ 1686a BGB, 167a II FamFG)
unter Umständen kann Nico auch seinen rechtliche Vaterschaft herbeiführen, indem er die Anfechtung der Scheinvaterschaft des Micha beantragt, dies ist jedoch nur möglich, wenn er an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben und wenn zwischen dem Kind und Micha keine „sozial-familiäre Beziehung“ besteht (§ 1600 I Nr. 2, II, III BGB)

E8:

- a)** Martin ist Vater von Jamy – Vater eines Kindes ist der Mann der zur Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB)
- b)** Jan könnte die Vaterschaft anerkennen (§ 1592 Nr. 2 BGB)
- c)** durch eine gerichtliche Feststellung (§ 1592 Nr. 3 BGB)

E9:

- a)** Martin ist der rechtliche Vater, da er mit Anja bei der Geburt von Max verheiratet war (§ 1592 Nr. 1 BGB)
- b)** erkennt hier Jan die Vaterschaft bis zu einem Jahr nach der Scheidung an und stimmt Anja und Martin zu, ist Jan der rechtliche Vater (§ 1599 BGB)
Anerkennung wird frühestens mit der Rechtskraft der Scheidung wirksam – die Wirkungen des Wechsels gelten aber rückwirkend ab der Geburt
stimmt Martin nicht zu, dann muss seine Vaterschaft erst erfolgreich angefochten werden, bevor Jan die Vaterschaft wirksam anerkennen kann
- c)** der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 + 2 und 1593 BGB besteht; der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben; die Mutter und das Kind (§ 1600 I BGB)
- d)** ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden (§ 1600d IV BGB)
- e)** je, wenn sich die Eltern über die Durchführung einer Untersuchung einig sind, im Streitfall hat der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind einen Anspruch gegeneinander auf Einwilligung in ein genetisches Abstammungsgutachten und auf Duldung der Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe, der mutmaßliche leibliche Vater, der nicht rechtlicher Vater ist, hat dazu keinen Anspruch, das Familiengericht kann fehlende Einwilligungen ersetzen und die Duldung der Probeentnahme anordnen
- f)** die Vaterschaft kann binnen 2 Jahren gerichtlich angefochten werden, sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600b I BGB)
Besonderheit: hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten, die Frist beginnt nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600b III BGB)

E10:

- a)** 2. Teil/4. Abschnitt/XV – Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz
- b)** Mitteilungsgegenstand:

- c) Entscheidungen über Bestehen oder Nichtbestehen eines Eltern- oder Kindesverhältnisses oder die Anfechtung der Vaterschaft (2. Teil/4. Abschnitt/XV/7 MiZi)
MiZi ist vom Richter zu veranlassen
- d) Entscheidung über die Beseitigung einer Vaterschaft (2. Teil/4. Abschnitt/XV/8 MiZi)

Mitteilungsempfänger:

- c) Standesamt (2. Teil/4. Abschnitt/XV/7 MiZi)
- d) Jugendamt (2. Teil/4. Abschnitt/XV/8 MiZi)

Mitteilungsart:

- c) beglaubigte Teilabschrift mit Rechtskraftvermerk (2. Teil/4. Abschnitt/XV/7 MiZi)
- d) beglaubigte Teilabschrift (2. Teil/4. Abschnitt/XV/8 MiZi)

Adoption

E11:

- a)** = rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnis zwischen Annehmenden und Kind ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung
- b)** elternlosen und verlassenen Kindern sollen in einer harmonischen Familie ein gesundes Zuhause gegeben werden; wie ein eigenes Kind aufwachsen; das adoptierte Kind erlangt die uneingeschränkt rechtliche Stellung eines Kindes mit sämtlichen Rechten und Pflichten (z. B. Erbrecht, Unterhaltsrecht)
- c)** Antrag des Annehmenden (§ 1752 BGB); Förderung des Kindeswohl (§ 1747 I 1 BGB); Aussicht auf Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses (§ 1741 I BGB); Ehepaare können nur gemeinschaftlich annehmen (§ 1741 II 2 BGB); unverheiratete Paare können ein Kind nur alleine annehmen (§ 1741 II 1 BGB); Mindestalter 25 Jahre (§ 1743 BGB); verheiratete Paare 25 und 21 Jahre; Probezeit: angemessene Zeit der Pflege des Kindes soll vorangehen (§ 1744 BGB); Einwilligung des Kindes (§ 1746 I 1 BGB); Einwilligung der leiblichen Eltern (§§ 1747, 1748 BGB); ggf. Einwilligung des Ehegatten/Lebenspartners des Annehmenden (§§ 1749 I BGB, 9 VI LPartG); Beachtung der Formvorschriften (§§ 1750, 1752 BGB)
- d)** nein, es ist ein Antragsverfahren (§ 1752 I BGB)
- e)** ausschließlich, wo der Annehmende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes; bei Befreiung vom Eheverbot nach § 1308 I BGB: ausschließlich, wo der Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; sonst AG Schöneberg; § 187 FamFG
- f)** Annehmende und Anzunehmende; ggf. die Eltern des Anzunehmenden; ggf. der Ehegatte/Lebenspartner des Annehmenden bzw. des Anzunehmenden (§ 188 I Nr. 1 FamFG); JA auf Antrag (§ 188 II FamFG)
- g)** die leiblichen Eltern wollen unbekannt bleiben; Hinweis auf dem Aktendeckel - Ingognito
- h)** nein
- i)** nur Auslangen, aber keine Gebühren
- j)** fachliche Stellungnahme bei der Adoptionsvermittlungsstelle oder JA (§ 189 FamFG); BZR-Auszug; Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
aktuelle vollständige Abschriften aus dem Geburtenregister der Antragsteller; evtl. Heiratsurkunde(n) der Antragsteller; ärztliche Atteste für den/die Annehmenden und das Kind
- k)** persönliche Anhörung des Kindes und des/der Annehmenden (§ 192 I FamFG)
- l)** an den/die Annehmenden ./ ZU; andere Beteiligte formlos
- m)** die Adoption wird mit Zustellung an den Annehmenden rechtswirksam (§ 197 II FamFG, Wirksamkeitsdatum = Zustelldatum)
- n)** Ausfertigung des Beschlusses mit Wirksamkeitsvermerk formlos senden an: Annehmenden und Geburtsstandesamt des Kindes (Abschnitt 4/XIV MiZi)
Schreiben an übrige Beteiligte, dass die Adoption wirksam ausgesprochen wurde
- o)** nein

E12:

- a)** 2. Teil/4. Abschnitt/XIII – Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz sowie 2. Teil/4. Abschnitt/XVI – Mitteilungen in Adoptionsachen

b) Mitteilungsgegenstand:

- a) Adoption im Ausland (2. Teil/4. Abschnitt/XVI/10 MiZi)
MiZi ist vom Richter zu veranlassen
- b) Entscheidungen in Adoptionssachen für Zwecke des Personenstandswesens (2. Teil/4. Abschnitt/XVI MiZi)

Mitteilungsempfänger:

- a) Standesamt (2. Teil/4. Abschnitt/XVI/10 MiZi)
- b) Standesamt, Familiengericht, zentrale Adoptionsstelle des JA, JA, Ausländerbehörde (2. Teil/4. Abschnitt/XVI/1 + 2 MiZi)

Mitteilungsart:

- a) der Mitteilung ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Annahme als Kind beizufügen (2. Teil/4. Abschnitt/XVI/9 MiZi)
- b) Mitteilung durch Verwendung eines Vordrucks + beglaubigte Teilabschrift der Entscheidung (2. Teil/4. Abschnitt/XVI MiZi)

Kosten

F1:

Aufgabe 1:

Vorschusskostenrechnung:

Vorschuss nur für den Scheidungsantrag, nicht für die Folgesachen (§ 14 I 1 FamGKG) – Folgesachen sind gemäß § 16 III KostVfg nicht vorschusskostenpflichtig

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	8.100,00	490,00	490/0
		Summe:	490,00	
		bereits gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	<u>490,00</u>	

- a) Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

Verfahrenswertberechnung gemäß § 44 I FamGKG = Addition der Werte

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	9.100,00	532,00	532/0
		Summe:	<u>532,00</u>	

davon tragen			
der Antragsteller 50 %	266,00 €	der Antragsgegner 50%	266,00 €
bereits gezahlt	490,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	224,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	224,00 €	verrechnet von Gegenseite	224,00 €
Rest	0,00 €	Rest	42,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 50 % und der Antragsgegner zu 50 % als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, die offenen Restforderungen gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

Aufgabe 2:

Vorschusskostenrechnung:

Vorschuss nur für den Scheidungsantrag, nicht für die Folgesachen (§ 14 I 1 FamGKG), Folgesachen sind nicht vorschusskostenpflichtig (§ 16 III KostVfg)

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	8.000,00	448,00	448/0
		Summe:	448,00	
		bereits gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	448,00	

- Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordern

Schlusskostenrechnung:

Verfahrenswertberechnung gemäß § 44 I FamGKG = Addition der Werte

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	19.000,00	706,00	706/0
		Summe:	706,00	

Vergleichsberechnung gemäß § 30 III FamGKG

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	15.000,00	648,00	648/0
1111	Zurücknahme des Antrags	4.000,00	70,00	70/0
		Summe:	718,00	

Die Gesamtgebühr ist niedriger als die Einzelgebühr (max. 706,00 €).

davon tragen				
der Antragsteller 50 %	353,00 €	der Antragsgegner 50%	353,00 €	
bereits gezahlt	448,00 €	bereits gezahlt	0,00 €	
zuviel	95,00 €	zuviel	0,00 €	
zu verrechnen auf Gegenseite	95,00 €	verrechnet von Gegenseite	95,00 €	
Rest	0,00 €	Rest	258,00 €	

- alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 50 % und der Antragsgegner zu 50 % als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, die offenen Restforderungen gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

Aufgabe 3:

Vorschusskostenrechnung:

Es handelt sich um eine selbständige Familienstreitsache (§§ 112 Nr.1, 231 I Nr. 2 FamFG), daher ist nach § 14 I 1 FamGKG eine VKR zu erstellen.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1220	Verfahren im Allgemeinen	7.500,00	672,00	672/0
		Summe:	672,00	
		bereits gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	672,00	

- Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)

- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

Verfahrenswertberechnung gemäß § 44 I FamGKG = Addition der Werte

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1220	Verfahren im Allgemeinen	7.500,00	672,00	672/0
		Summe:	672,00	

davon tragen			
der Antragsteller 1/3	224,00 €	der Antragsgegner 2/3	448,00 €
bereits gezahlt	672,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	448,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	448,00 €	verrechnet von Gegenseite	448,00 €
Rest	0,00 €	Rest	0,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 1/3 und der Antragsgegner zu 2/3 als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, es gibt keine offene Restforderung, eine Ermäßigung nach KV-Nr. 1221 kommt nicht in Betracht, da nicht der gesamte Antrag zurückgenommen worden ist

Aufgabe 4:

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1221	gerichtlicher Vergleich	7.500,00	224,00	224/0
		Summe:	224,00	

davon tragen			
der Antragsteller 1/3	74,67 €	der Antragsgegner 2/3	149,33 €
bereits gezahlt	672,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	597,33 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	149,33 €	verrechnet von Gegenseite	149,33 €
Rest	448,00 €	Rest	0,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 1/3 und der Antragsgegner zu 2/3 als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, die verbleibende Überzahlung wird gemäß § 29 III + IV 1 KostVfg an die Antragstellerin mit Kost18 (forum^{STAR} Formular 3648) erstattet

Aufgabe 5:

Vorschuss Mahnverfahren:

bei Familienstreitsachen handelt es i. d. R. um eine Geldforderung, deswegen kann hier ein Mahnverfahren vorausgehen (§§ 688 ff. ZPO)

ein Mahnverfahren ist nach dem GKG zu bewerten (§ 1 S. 3 FamGKG)

sofern nach einem Widerspruch bzw. Einspruch ein streitiges Verfahren durchgeführt wird, sind die Gebühren für dieses streitige Verfahren nach dem FamGKG zu bestimmen:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1100	Verfahren über den Erlass eines MB	75.000,00	432,00	432/0
		Summe:	432,00	
		bereits gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	432,00	

- Fälligkeit der (Verfahrens-) Gebühr tritt mit Antragseingang ein (§ 6 I 1 GKG)
- Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg erst nach Erlass des MB, da gemäß § 12 III 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine bzw. eine zeitverzögerte Vorauszahlungspflicht besteht (erst für den Erlass des VB), sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Antragsteller erfordert

Übergang ins streitige Verfahren:

2. HS zur Anmerkung zu KV-Nr.: 1220 legt fest, dass die Gebühr des Mahnverfahrens auf die Gebühr für das streitige Verfahren anzurechnen ist, wurde teilweise Widerspruch bzw. Einspruch eingelegt, ist nur 0,5 Gebühr nach der KV-Nr. 1110 aus dem GKG nach dem Wert anzurechnen, der auch ins streitige Verfahren übergegangen ist

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1100	Verfahren über den Erlass eines MB (0,5-fache Gebühr)	40.000,00	262,50	262,50/0
1220	Verfahren im Allgemeinen (2,5-fache Gebühr)	40.000,00	1.312,50	1.312,50/0
		Summe:	1.575,00	1.575,00/0
		bereits gezahlt sind:	262,50	
		Rest:	1.312,50	

- Fälligkeit tritt mit der Beantragung der Durchführung des streitigen Verfahrens ein (§ 9 I FamGKG) – ABER HS 1 der Anmerkung zur KV-Nr. 1220: die Gebühr entsteht erst mit Eingang der Akten beim Familiengericht
- Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1220	Verfahren im Allgemeinen	40.000,00	1.575,00	1.575,00/0
		Summe:	1.575,00	

davon tragen			
der Antragsteller 0 %	0,00 €	der Antragsgegner 100 %	1.575,00 €
bereits gezahlt	1.575,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	1.575,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	1.575,00 €	verrechnet von Gegenseite	1.575,00 €
Rest	0,00 €	Rest	0,00 €

- alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- Kostenschuldner ist die Antragsgegnerin als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG); Antragsteller haftet als Antragstellerschuldner (§ 21 I 1 FamGKG), beide haften als Gesamtschuldner (§ 26 I FamGKG)
- der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, es gibt keine offene Restforderung

Aufgabe 6:

§ 14 I FamGKG regelt die Vorschusspflicht für Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen, Kindschaftsachen fallen nicht darunter, nur Anwendung über § 14 III i. V. m. § 21 I 1 FamGKG

Übertragung der elterlichen Sorge = Kindschaftssache nach § 151 Nr. 1 FamFG = Amtsverfahren, das Gericht muss sich nicht an den Antrag halten; es besteht daher keine Antragstellerhaftung nach § 21 I 1 FamGKG; es ist kein Vorschuss für Gebühren gemäß § 14 III FamGKG zu erheben. (Vorschuss würde anfallen, wenn beide Eltern den Antrag auf Alleinesorge auf ein Elternteil beantragen)

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1310	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	70,00	0/0
		Summe:	70,00	

davon tragen			
die Kindesmutter 50 %	35,00 €	der Kindesvater 50 %	35,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	35,00 €	Rest	35,00 €

- Fälligkeit ist § 11 I FamGKG mit Wirksamwerden der Entscheidung, hier mit Bekanntgabe (§ 40 I FamFG)
- Eltern je zur Hälfte als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG); kein Antragstellerschuldner (§ 21 I 1 FamGKG)
- die offenen Restforderungen werden gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg. mittels Sollstellung von den Eltern erfordert

Aufgabe 7:

die Verfahrensgebühr nach KV-Nr. 1310 ist entstanden und wird mit Antragsrücknahme fällig (§ 11 I Nr. 2 FamGKG), einer gerichtlichen Entscheidung bedarf es nicht
es besteht keine Antragstellerhaftung gemäß § 21 I 1 FamGKG, das Gericht hat eine Kostenentscheidung nach § 81 FamFG zutreffen

Aufgabe 8:**Schlusskostenrechnung:**

§ 14 I FamGKG regelt die Vorschusspflicht für Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen, Kindschaftssachen fallen nicht darunter, nur Anwendung über § 14 III i. V. m. § 21 I 1 FamGKG

Umgang mit den Kindern = Kindschaftssache nach § 151 Nr. 1 FamFG = Amtsverfahren, das Gericht muss sich nicht an den Antrag halten; es besteht daher keine Antragstellerhaftung nach § 21 I 1 FamGKG; es ist kein Vorschuss für Gebühren gemäß § 14 III FamGKG zu erheben

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1310	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	70,00	0/0
2013	Verfahrensbeistand in voller Höhe (2 Kinder á 550,00 €)		1.100,00	0/0
		Summe:	1.170,00	

davon tragen			
die Kindesmutter 50 %	585,00 €	der Kindesvater 50 %	585,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	585,00 €	Rest	585,00 €

- Fälligkeit mit Verfahrensbeendigung durch Vergleich (§ 11 I Nr. 2 FamGKG)
- Eltern je zur Hälfte als Übernahmeschuldner (§ 11 I Nr. 2 FamGKG), kein Antragstellerschuldner (§ 21 I 1 FamGKG)
- die offenen Restforderungen werden gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung von den Eltern erfordert

Aufgabe 9:

keine Vorschusskostenrechnung (§§ 14 III i. V. m. 21 I Nr. 1 FamGKG, Ausschluss Kostenschuldner als Antragsteller)

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1420	Verfahren im Allgemeinen	2.000,00	147,00	0/0
2011	GV-Kosten (als durchlaufende Gelder)		6,25	0/0
		Summe:	153,25	

153,25 € sind vom Antragsgegner zu zahlen. Nach Eingang der Zahlungsanzeige von 6,25 € als durchlaufende Gelder an den GV zu überweisen

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Antragsgegner als Entscheidungsschuldner nach § 24 Nr. 1 FamGKG, kein Antragstellerschuldner nach § 21 I 1 FamGKG
- c) die offenen Restforderungen werden gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung von den Eltern erfordert

Aufgabe 10:

aa) hier greift kein Ermäßigungstatbestand

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1422	Verfahren im Allgemeinen	2.000,00	196,00	196/0
		Summe:	196,00	

bb) hier wurde keine Endentscheidung über die Beschwerde getroffen, die Entscheidung über die Kosten erging nach der Übernahmeerklärung, sodass nach Anmerkung (2) zu KV-Nr. 1424 eine Ermäßigung möglich ist

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1424	Beendigung des Verfahrens ohne Endentscheidung	2.000,00	98,00	98/0
		Summe:	98,00	

Aufgabe 11:**Schlusskostenrechnung:**

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1221	Beendigung des gesamten	8.000,00	224,00	224/0
Nr. 3	Verfahrens durch Vergleich			
1500	Vergleichsgebühr	2.000,00	24,50	24,50/24,50
		Summe:	248,50	

Exkurs: Hinsichtlich der Kostenhaftung für die Gebühr nach KV-Nr. 1500 gibt es mit § 21 II FamGKG eine spezielle Vorschrift. Danach haften die am Abschluss des Vergleichs beteiligten Personen gesamtschuldnerisch für die Vergleichsgebühr. Diese kann also von jedem Beteiligten in voller Höhe eingefordert werden. Für den Ausgleich untereinander sind die Beteiligten selbst verantwortlich

Vergleichsberechnung gemäß § 30 III FamGKG

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1221	Verfahren im Allgemeinen	10.000,00	266,00	266/0
		Summe:	266,00	

Die Einzelgebühren sind niedriger als die Gesamtgebühr.

davon tragen				
der Antragsteller 50 %	124,25 €	der Antragsgegner 50 %	124,25 €	
bereits gezahlt	798,00 €	bereits gezahlt	0,00 €	
zuviel	673,75 €	zuviel	0,00 €	
zu verrechnen auf Gegenseite	124,25 €	verrechnet von Gegenseite	124,25 €	
Rest	549,50 €	Rest	124,25 €	

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Antragstellerin und Antragsgegner als Übernahmeschuldner (§ 24 Nr. 2 FamGKG)
- c) der von dem Antragsteller, als § 21 I 1 FamGKG geleistete Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners im Rahmen der restlichen Mithaft zu verrechnen, die verbleibende Überzahlung wird gemäß § 29 III + IV 1 KostVfg. an die Antragstellerin mit Kost18 (forum^{STAR} Formular 3648) erstattet

F2:

I. Instanz: Vorschusskostenrechnung:

Vorschuss nur für den Scheidungsantrag, nicht für die Folgesachen (§ 14 I 1 FamGKG) – Folgesachen sind gemäß § 16 III KostVfg nicht vorschusskostenpflichtig

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	280,00	280/0
		Summe:	280,00	
		bereits gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	<u>280,00</u>	

- a) Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

Verfahrenswertberechnung gemäß § 44 I FamGKG = Addition der Werte

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	61.500,00	1.466,00	1.466/0
		Summe:	<u>1.466,00</u>	

Vergleichsberechnung gemäß § 30 III FamGKG

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	58.500,00	1.466,00	1.466/0
1111	Zurücknahme des Antrags	4.000,00	70,00	70/0
		Summe:	<u>1.536,00</u>	

Die Gesamtgebühr ist niedriger als die Einzelgebühr (max. 1.466,00 €).

davon tragen				
der Antragsteller 50 %		733,00 €	der Antragsgegner 50%	733,00 €
bereits gezahlt		280,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel		0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite		0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest		453,00 €	Rest	733,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 50 % und der Antragsgegner zu 50 % als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offenen Restforderungen gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

II. Instanz: Vorschusskostenrechnung:

es besteht keine Vorschusskostenpflicht, da eine Rechtsmittelschrift in § 14 I 1 FamGKG nicht erwähnt wird

Schlusskostenrechnung:

Verfahrenswertberechnung gemäß § 44 I FamGKG = Addition der Werte

ein Ermäßigungstatbestand gemäß KV-Nr. 1121 kommt nicht in Betracht, da nicht das gesamte Verfahren durch Rücknahme der Beschwerde vor der Begründung beendet wurde

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1122 Nr. 1a	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Rücknahmen	53.500,00	733,00	733/0
		Summe:	<u>733,00</u>	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Antragstellerschuldner § 21 I 1 FamGKG
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

Aufgabe 2:

Vorschusskostenrechnung:

es besteht keine Vorschusskostenpflicht, da gemäß § 9 II FamGKG die Gebühr erst mit einer Entscheidung oder sonstigen gerichtlichen Handlung fällig wird (§ 14 FamGKG)

aa) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1210	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	70,00	70/0
		Summe:	<u>70,00</u>	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsgegner als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

bb) gebührenfrei (es ist keine Endentscheidung ergangen)

cc) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1210	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	70,00	70/0
		Summe:	<u>70,00</u>	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist die Antragstellerin als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

dd) gebührenfrei

Aufgabe 3:

Vorschusskostenrechnung:

es besteht keine Vorschusskostenpflicht, da gemäß § 9 II FamGKG die Gebühr erst mit einer Entscheidung oder sonstigen gerichtlichen Handlung fällig wird (§ 14 FamGKG)

aa) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1211	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	140,00	140/0
		Summe:	<u>140,00</u>	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

bb) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1212	Beendigung des Verfahrens durch Rücknahme	4.000,00	70,00	70/0
		Summe:	<u>70,00</u>	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

cc) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1212	Beendigung des Verfahrens durch Rücknahme	4.000,00	70,00	70/0
		Summe:	70,00	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

Aufgabe 4:

Schlusskostenrechnung:

§ 14 I FamGKG regelt die Vorschusspflicht für Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen, Kindschaftsachen fallen nicht darunter, nur Anwendung über § 14 III i. V. m. § 21 I 1 FamGKG
 Kindeswohlgefährdung = Kindschaftssache nach § 151 Nr. 1 FamFG = Amtsverfahren, das Gericht muss sich nicht an den Antrag halten; es besteht daher keine Antragstellerhaftung nach § 21 I 1 FamGKG; es ist kein Vorschuss für Gebühren gemäß § 14 III FamGKG zu erheben

Vermerk: Keine Kosten gemäß Aktenvermerk.

Aufgabe 5:

Schlusskostenrechnung:

§ 14 I FamGKG regelt die Vorschusspflicht für Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen, Kindschaftsachen fallen nicht darunter, nur Anwendung über § 14 III i. V. m. § 21 I 1 FamGKG
 Übertragung der elterlichen Sorge = Kindschaftssache nach § 151 Nr. 1 FamFG = Amtsverfahren, das Gericht muss sich nicht an den Antrag halten; es besteht daher keine Antragstellerhaftung nach § 21 I 1 FamGKG; es ist kein Vorschuss für Gebühren gemäß § 14 III FamGKG zu erheben

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1310	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	70,00	70/0
2006	Kosten für den Dienstwagen		12,00	12/00
		Summe:	82,00	

davon tragen				
die Großmutter 50 %	41,00 €	der Großvater 50%	41,00 €	
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €	
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €	
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €	
Rest	41,00 €	Rest	41,00 €	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist die Großmutter zu 50 % und der Großvater zu 50 % als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

Aufgabe 6:

es handelt sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, es ist ein Antragsverfahren, daher besteht eine Vorschusskostenpflicht

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1320	Verfahren im Allgemeinen	25.000,00	822,00	822/0
		Summe:	822,00	

- a) Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)

- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1320	Verfahren im Allgemeinen	25.000,00	822,00	822/0
		Summe:	822,00	

davon tragen			
der Antragsteller 0 %	0,00 €	der Antragsgegner 100%	822,00 €
bereits gezahlt	822,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	822,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	822,00 €	verrechnet von Gegenseite	822,00 €
Rest	0,00 €	Rest	0,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
b) Kostenschuldner ist der Antragsgegner als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
c) der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, es gibt keine offene Restforderung

F3:

Aufgabe 1:

keine Vorschusskostenrechnung (§§ 14 III i. V. m. 21 I Nr. 1 FamGKG, Ausschluss Kostenschuldner als Antragsteller)

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1320	Verfahren im Allgemeinen	2.000,00	196,00	0/0
		Summe:	196,00	

davon tragen			
der Antragsteller 0 %	0,00 €	der Antragsgegner 100%	196,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	196,00 €
Rest	0,00 €	Rest	196,00 €

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
b) Antragsgegner als Entscheidungsschuldner nach § 24 Nr. 1 FamGKG, kein Antragstellerschuldner nach § 21 I 1 FamGKG
c) die offenen Restforderungen werden gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

Aufgabe 2:

Vorschusskostenrechnung:

Ehewohnungssachen ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, es ist ein Antragsverfahren, Vorschusskostenpflicht (§ 14 III FamGKG)

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1320	Verfahren im Allgemeinen	3.000,00	238,00	238/0
		Summe:	238,00	

- a) Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1321	Beendigung des Verfahrens durch Vergleich	3.000,00	59,50	59,50/0
		Summe:	59,50	

davon tragen				
der Antragsteller 50 %		29,75 €	der Antragsgegner 50%	29,75 €
bereits gezahlt		238,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel		208,25 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite		29,75 €	verrechnet von Gegenseite	29,75 €
Rest		178,50 €	Rest	0,00 €

- Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 50 % und der Antragsgegner zu 50 % als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, die verbleibende Überzahlung wird gemäß § 29 III + IV 1 KostVfg an die Antragstellerin mit Kost18 (forum^{STAR} Formular 3648) erstattet

Aufgabe 3:

Vorschusskostenrechnung:

Ehewohnungssachen ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, es ist ein Antragsverfahren, Vorschusskostenpflicht (§ 14 III FamGKG)

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1320	Verfahren im Allgemeinen	34.000,00	974,00	974/0
		Summe:	974,00	

- Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1320	Verfahren im Allgemeinen	34.000,00	974,00	974/0
2005	SV-Gutachten (in voller Höhe)		1.450,00	
		Summe:	2.424,00	

davon tragen				
der Antragsteller 50 %		1.212,00 €	der Antragsgegner 50%	1.212,00 €
bereits gezahlt		974,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel		0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite		0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest		238,00 €	Rest	1.212,00 €

- Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 50 % und der Antragsgegner zu 50 % als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- die offenen Restforderungen werden gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

Aufgabe 4:

I. Instanz – Vorschusskostenrechnung:

keine Vorschusskostenpflicht, da es sich um eine einstweilige Anordnung handelt

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1410	Verfahren im Allgemeinen	3.000,00	35,70	0/0
		Summe:	35,70	

davon tragen				
der Antragsteller 100 %		35,70 €	der Antragsgegner 0%	0,00 €
bereits gezahlt		0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel		0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite		0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest		35,70 €	Rest	0,00 €

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

II. Instanz – Vorschusskostenrechnung:

es besteht keine Vorschusskostenpflicht, da eine Rechtsmittelschrift in § 14 I 1 FamGKG nicht erwähnt wird

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1411	Verfahren im Allgemeinen	3.000,00	59,50	59,50/0
		Summe:	59,50	

davon tragen				
der Antragsteller 100 %		59,50 €	der Antragsgegner 0%	0,00 €
bereits gezahlt		0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel		0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite		0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest		59,50 €	Rest	0,00 €

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

Aufgabe 5:**aa) Schlusskostenrechnung:**

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1412	Beendigung des Verfahrens durch Rücknahme	3.000,00	35,70	35,70/0
		Summe:	35,70	

davon tragen				
der Antragsteller 100 %		35,70 €	der Antragsgegner 0%	0,00 €
bereits gezahlt		0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel		0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite		0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest		35,70 €	Rest	0,00 €

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

bb) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1411	Beendigung des Verfahrens durch Rücknahme	3.000,00	59,50	59,50/0
		Summe:	59,50	

davon tragen			
der Antragsteller 100 %	59,50 €	der Antragsgegner 0%	0,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	59,50 €	Rest	0,00 €

- Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- die offene Restforderung wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

Aufgabe 6:

Vorschusskostenrechnung:

es besteht eine Vorschusskostenpflicht (§ 14 I FamGKG)

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1220	Verfahren im Allgemeinen	8.000,00	672,00	672/0
		Summe:	672,00	
		bereits gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	672,00	

- Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1221 Nr. 3	Beendigung des Verfahrens durch Vergleich	8.000,00	224,00	224/0
1500	Vergleichsgebühr	2.000,00	24,50	24,50/24,50
		Summe:	248,50	

Vergleichsberechnung gemäß § 30 III FamGKG

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1220	Verfahren im Allgemeinen	10.000,00	798,00	798/0
		Summe:	798,00	

Die Einzelgebühr ist niedriger als die Gesamtgebühr (max. 248,50 €).

davon tragen			
der Antragsteller 50 %	124,25 €	der Antragsgegner 50%	124,50 €
bereits gezahlt	672,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	547,75 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	124,50 €	verrechnet von Gegenseite	124,50 €
Rest	423,25 €	Rest	0,00 €

- alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 50 % und der Antragsgegner zu 50 % als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, die verbleibende Überzahlung wird gemäß § 29 III + IV 1 KostVfg an die Antragstellerin mit Kost18 (forum^{STAR} Formular 3648) erstattet

Aufgabe 7:

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1502	Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Beschluss nach § 35 FamFG		44,00	44/0
2002	Pauschale für Zustellungen		7,00	7/0
		Summe:	51,00	

Die Einzelgebühr ist niedriger als die Gesamtgebühr (max. 248,50 €).

davon tragen			
der Antragsteller 50 %	51,00 €	der Antragsgegner 50%	0,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	51,00 €	Rest	0,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungs-schuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

Aufbewahrungsbestimmungen/Verfahrenserhebung

G1:

- a) 1114.21 – 10 Jahre, b) 1114.21c – 130 Jahre, c) 1114.22 = 130 Jahre, d) 1114.32a – 50 Jahre,
- e) 1114.32c – 80 Jahre, f) 1114.33 – 15 Jahre, g) 1114.40a – 30 Jahre, h) 1114.39b – 10 Jahre,
- i) 1114.41b – 5 Jahre, j) 1114.41a – 5 Jahre, k) 1114.42b – 5 Jahre

Rechtsmitte und Rechtsbehelfe

H1:

Beschwerde:

- a)** gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen der Amtsgerichte (§ 58 I 1 FamFG) in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt (§ 61 I FamFG) bzw. Zulassung durch das Gericht des ersten Rechtszugs (§ 61 II FamFG) ohne Abhilfeentscheidung (§ 68 I 2 FamFG)
- b)** 1 Monat (§ 63 I FamFG)
2 Wochen bei Endentscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung sowie bei Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts (§ 63 II FamFG)
- c)** Fristbeginn mit schriftlicher Bekanntmachung des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 III FamFG) kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses
- d)** bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird (§ 64 I 1 FamFG)
- e)** Ehe- und Familienstreitsachen:
 - die Beschwerde muss begründet werden (§ 117 I 1 FamFG)
 - 2 Monate ab der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des BeschlussesVerfahren der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
 - die Beschwerde soll begründet werden (§ 65 I FamFG)
 - das Beschwerdegericht kann eine Frist zur Beschwerdebegründung einräumen (§ 65 II FamFG)
- f)** Beschwerde steht demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 I FamFG)

wenn ein Beschluss nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu (§ 59 II FamFG)
ein Kind (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten das Beschwerderecht ausüben (§ 60 S. 1 FamFG)

Anschlussbeschwerde:

- a)** ein Beteiligter kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist
sie verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird
§ 66 FamFG
- b)** Verbundentscheidung: es können Teile der einheitlichen Entscheidung, durch Erweiterung oder
+ Anschließung an das Rechtsmittel angefochten werden
- c)**
 - bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Rechtsmittelbegründung (§ 145 I FamFG)
 - erfolgt innerhalb dieser Frist eine solche Erweiterung/Anschließung, so verlängert sich die Frist um einen weiteren Monat (§ 145 II 1 FamFG)
 - aber: durch die Anschließung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers kann der Scheidungsausspruch nicht angefochten werden (§ 145 III FamFG)
- d)** beim Beschwerdegericht

Rechtsbeschwerde:

- a)** die Rechtsbeschwerde ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht in dem Beschluss zugelassen hat (§ 70 I FamFG)
sie ist zuzulassen (§ 70 II FamFG), wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - die Fortbildung des Rechts oder die Sicherheit einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordertdas Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden (§ 70 II 2 FamFG)
die Rechtsbeschwerde ist gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts ohne Zulassung statthaft in Unterbringungssachen (§ 151 Nr. 6 und 7 FamFG) (§ 70 III Nr. 2 FamFG)
gegen einen Beschluss im Verfahren über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests findet die Rechtsbeschwerde nicht statt (§ 70 IV FamFG)
- b)** 1 Monat (§ 71 I 1 FamFG)
- c)** nach der schriftlichen Bekanntmachung des Beschlusses durch Einreichung einer Beschwerdeschrift (§ 71 I FamFG)
- d)** beim Rechtsbeschwerdegericht (BGH) (§ 71 I 2 FamFG)
- e)** binnen einem Monat ab schriftlicher Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses (§ 71 II 1 + 2 FamFG)

sofortige Beschwerde:

- a)** gegen alle Neben- und Zwischenentscheidungen:
 - Zurückweisung eines Ablehnungsgesuches (§ 6 FamFG)
 - Ablehnung der Hinzuziehung weiterer Beteiligter (§ 7 FamFG)
 - Aussetzung des Verfahrens (§ 21 II FamFG)
 - Verhängung eines Ordnungsmittels gegen einen Beteiligten (§ 33 III FamFG)
 - Anordnung von Zwangsmaßnahmen (§ 35 V FamFG)
 - Berichtigung eines Beschlusses (§ 42 III FamFG)
 - Beschlüsse in VKH-Verfahren (§ 76 II FamFG)
 - Beschlüsse in Vollstreckungsverfahren (§ 87 IV FamFG)Abhilfeentscheidung (§ 68 I 1 FamFG)
Verweisung auf §§ 567 – 572 ZPO
- b)** 2 Wochen – Notfrist (§ 569 I ZPO), Ausnahme: 1 Monat – Notfrist (§ 127 II ZPO)
- c)** ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses (§ 569 I 2 ZPO)
- d)** beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird bzw. beim Beschwerdegericht (§ 569 I 1 ZPO)

Rechtskraft

12:

- a)** Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 12.05.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 11.06.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB), aber Wochenende/Feiertag – nächster Werktag 13.06.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 II ZPO)
Scheidung und VA – Rechtskraft: 14.06.2022, 0:00 Uhr
- b)** Scheidung – Teilrechtskraft: 14.03.2022
Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 18.03.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 17.04.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB), aber Wochenende/Feiertag – nächster Werktag 19.04.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 II ZPO)
VA – Teilrechtskraft: 20.04.2022, 0:00 Uhr
- c)** Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 28.06.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 27.07.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB)
Scheidung und VA – Rechtskraft: 28.07.2022, 0:00 Uhr
- d)** Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 19.01.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 18.02.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB)
Scheidung, VA und elterliche Sorge – Rechtskraft: 19.02.2022, 0:00 Uhr
- e)** Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 15.04.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 14.05.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB), aber Wochenende/Feiertag – nächster Werktag 16.05.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 II ZPO.)
Scheidung und Versorgungsausgleich – Rechtskraft: 17.05.2022, 0:00 Uhr
Da die Rücknahme der Beschwerde innerhalb der Rechtsmittelfrist erfolgte, ist der Ablauf der Rechtsmittelfrist maßgeblich.
- f)** aa) Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 22.02.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 21.03.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB)
Scheidung, Versorgungsausgleich, elterliche Sorge und Kindesunterhalt – Rechtskraft: 22.03.2022, 0:00 Uhr
- bb) Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 25.02.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 24.03.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB)
Scheidung, Kindesunterhalt und VA – Rechtskraft: 25.03.2022, 0:00 Uhr
- cc) Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 25.03.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 24.04.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB), aber Wochenende/Feiertag – nächster Werktag 25.04.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 II ZPO.)
Scheidung und VA – Rechtskraft: 26.04.2022, 0:00 Uhr
- g)** Scheidung - Teilrechtskraft
Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 09.07.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 08.08.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB)
Scheidung – Rechtskraft: 09.08.2022, 0:00 Uhr (§ 145 III FamFG beachten)
VA – Teilrechtskraft: Die Rücknahme der Beschwerde hinsichtlich des VA liegt außerhalb der Rechtsmittelfrist, daher ist der Tag der Rücknahme der Rechtsmittelfrist maßgeblich.
VA – Rechtskraft: 31.08.2022, 0:00 Uhr
- h)** aa) Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 25.05.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 24.06.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB)
Scheidung, Versorgungsausgleich, elterliche Sorge, Ehewohnung und Hausrat sowie Kindesunterhalt – Rechtskraft: 25.06.2022, 0:00 Uhr
- bb) Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 03.06.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)

FE: 02.07.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB), aber Wochenende/Feiertag – nächster Werktag 04.07.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 II ZPO, 193 BGB)
Scheidung, Ehewohnung und Hausrat, Kindesunterhalt und VA – Rechtskraft: 05.07.2022, 0:00 Uhr

cc) Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 05.07.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 04.08.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB)
Scheidung, Ehewohnung und Hausrat und VA – Rechtskraft: 05.08.2022, 0:00 Uhr

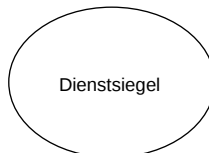
dd) Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I, III FamFG)
FB: Ereignisfrist, 05.08.2022, 0:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 04.09.2022, 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II BGB), aber Wochenende/Feiertag – nächster Werktag 05.09.2022., 24:00 Uhr (§§ 113 I FamFG, 222 II ZPO, 193 BGB)
Scheidung und VA – Rechtskraft: 06.09.2022, 0:00 Uhr

I3:

- a)** 19.06.2024, 0:00 Uhr
- b)** Scheidung und VA: 13.04.2024, 0:00 Uhr
- c)** Scheidung, VA und elterliche Sorge: 17.07.2024, 0:00 Uhr
- d)** Scheidung: 27.12.2020, 0:00 Uhr; mit dem Rechtsmittelverzicht der Verfahrensbevollmächtigten von Klein und Groß; VA: 08.02.2021, 0:00 Uhr

I4:

- a)** Unanfechtbarkeit einer Entscheidung, formelle und materielle Rechtskraft
- b)** die formelle Rechtskraft tritt ein,
 - wenn gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel statthaft ist
 - wenn auf Rechtsmittel, Anschlussrechtsmittel und Rechte aus § 46 FamFG verzichtet wird
 - wenn die Rechtsmittelfrist ohne Einlegung eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs abgelaufen istbeendet das Verfahren
§§ 45, 46 FamFG, 705 ZPO
- c)** sach- bzw. streitgegenständliches Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten wird endgültig geregelt, eine abweichende Entscheidung kann nicht mehr ergehen
Förderung der Rechtssicherheit und Wahrung des Rechtsfriedens sowie sachlich beschränkt auf betreffenden Anspruch
§ 322 ZPO
- d)** nur ein Teil des Beschlusses wird rechtskräftig; nur in Ehesachen – Scheidung und Folgesachen werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten rechtskräftig (z. B. bei Rechtsmittelverzicht bzgl. der Ehescheidung)
- e)** Nachweis des Eintritts der Rechtskraft
- f)** in Ehe- und Abstammungssachen (§ 46 S. 3 FamFG)
- g)** Der Beschluss ist rechtskräftig bezüglich
Ziffer 1 seit _____
Ziffer 2 seit _____
Ziffer 3 seit _____
Amtsgericht ...
Berlin, den ...
Name, Dienstbezeichnung
Urundsbeamter der Geschäftsstelle



Wortsuche – Familiensachen:

Z	U	N	K	O	B	C	E	X	C	N	W	W	N	C	C	E	V	U	C	X	X	C	J	K	G	V	N	N	Z
T	E	L	Z	Z	U	Z	I	H	E	D	G	D	R	F	R	E	C	H	T	S	P	F	L	E	G	E	R	E	F
Z	P	G	H	T	U	M	O	M	K	V	G	D	J	O	C	N	H	M	F	Y	M	Y	T	H	X	J	T	T	H
B	M	Z	U	C	U	L	E	B	K	K	W	B	J	R	M	L	Y	O	X	U	T	M	F	M	P	R	S	C	E
G	K	E	Q	Q	G	L	W	V	V	P	W	Y	H	N	U	G	Q	F	I	T	O	S	A	Y	O	I	X	F	R
B	W	P	E	W	J	C	T	V	Y	I	K	M	O	G	P	G	A	L	G	U	A	M	R	S	S	M	P	F	L
C	W	U	I	C	H	B	F	E	Z	O	D	T	W	C	V	O	T	W	T	M	M	C	K	X	M	H	S	O	A
T	H	J	T	Y	V	R	A	J	T	V	G	N	R	I	M	I	R	X	D	X	C	V	S	F	T	T	T	A	S
T	Y	N	S	N	P	U	H	V	Q	E	S	G	X	O	G	S	E	E	H	A	D	B	T	L	Q	U	K	N	S
H	E	K	Q	N	D	R	C	P	G	R	W	D	H	D	E	O	W	X	M	E	N	C	H	N	C	G	G	O	V
L	W	R	D	E	N	R	S	W	X	L	H	L	P	G	W	C	E	D	N	S	V	U	C	F	X	E	K	Y	E
W	L	U	N	A	Y	V	R	W	B	O	G	J	U	R	A	F	H	R	O	G	W	V	E	I	N	S	E	J	R
R	I	C	H	T	E	R	E	R	B	B	Ü	Q	C	T	L	K	E	G	I	T	O	O	R	J	I	C	E	H	M
B	O	C	M	R	H	H	G	T	I	U	T	E	C	L	T	I	F	N	T	M	X	N	K	N	H	H	H	M	E
G	Y	G	V	Y	G	B	Ä	L	B	N	E	B	U	Q	S	N	S	U	P	P	I	U	X	U	Y	Ä	E	E	R
P	M	Y	Q	S	S	I	W	P	T	G	R	N	K	Z	C	D	Z	G	O	T	M	M	D	N	X	F	Z	X	K
W	I	K	R	E	S	D	H	X	I	U	G	M	N	U	H	S	J	N	D	Q	J	J	D	T	R	T	E	F	Q
Y	X	R	D	K	M	E	C	H	E	H	E	N	O	S	U	C	O	I	A	G	P	H	R	E	O	S	I	O	O
P	N	A	H	R	L	T	S	V	K	L	M	Q	T	T	T	H	C	R	J	I	E	L	U	R	O	F	T	D	K
F	P	H	Y	E	H	S	X	P	M	A	E	Z	P	Ä	Z	A	P	B	R	Y	M	X	X	H	I	Ä	C	L	J
X	F	I	V	M	C	T	P	R	A	I	I	J	M	N	V	F	V	R	M	B	M	W	M	A	Y	H	L	M	E
L	O	X	U	R	G	O	V	U	S	O	N	E	I	D	E	T	Y	E	X	S	M	P	D	L	S	I	J	O	K
H	S	Y	G	E	T	Q	R	E	K	R	S	Q	J	I	R	S	L	T	J	R	P	P	O	T	K	G	W	E	A
O	U	C	O	V	K	T	D	K	R	D	C	I	C	G	F	S	B	N	F	I	W	U	P	T	S	K	M	H	J
R	C	N	C	S	T	F	R	T	I	U	H	R	K	K	A	A	S	U	Y	S	E	N	B	V	O	E	X	E	Y
W	H	X	Y	S	A	E	Q	W	W	Y	A	B	U	E	H	C	G	M	T	X	S	J	F	Y	Q	I	Q	R	O
I	G	N	I	A	X	Q	E	O	W	F	F	X	Q	I	R	H	U	O	Y	G	S	S	L	F	T	T	I	N	T
I	H	U	T	L	F	S	J	S	Y	O	T	I	X	T	E	E	O	F	G	M	F	A	M	F	G	B	V	U	O
Y	G	R	J	R	G	E	G	L	Q	B	G	V	R	Q	N	N	X	I	Y	N	H	D	S	C	B	A	C	K	R
P	H	H	J	E	Z	H	F	D	H	Q	F	I	T	M	P	D	C	W	O	C	U	U	P	D	L	Q	D	J	Q

Kreuzworträtsel zu Ehesachen:

1. Familiensachen / 2. Zerrüttungsprinzip / 3. Antrag / 4. Verbundverfahren / 5. Scheidungsbeschluss / 6. Ehezeit / 7. Zugewinnngemeinschaft / 8. Guetertrennung / 9. Jugendamt / 10. Verfahrenskostenhilfe / 11. Erlassvermerk / 12. Ladungsverfuegung / 13. beige // Lösungswort: Ehescheidung